



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-22-004

☎ 0228

oder 14-0

Bonn
23. Mai 2022

**Genehmigung der zweiten Änderung der Ausweichverfahren nebst
Schattenvergabevorschriften der Übertragungsnetzbetreiber der
Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 44 CACM-VO**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderungen an dem gemeinsamen Ausweichverfahren nebst Schattenvergabevorschriften der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 23. Mai 2022 entschieden

1. Die Änderungen an dem gemeinsamen Ausweichverfahren nebst Schattenvergabevorschriften der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core werden gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wie in Anlage I und Anlage II dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR¹“) Core² für die gemeinsamen Ausweichverfahren derselben gemäß Art. 9 Abs. 1 und Abs. 7 lit. e und Abs. 13 i.V.m. Art. 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 („CACM-VO“).

Die CACM-VO dient der Verwirklichung eines integrierten europäischen Binnenmarktes für Strom. Zu diesem Zweck enthält die Verordnung Vorschriften für die weitere Harmonisierung der Berechnung und Vergabe der Übertragungskapazitäten, des Engpassmanagements und des Stromhandels. Sie enthält Mindestharmonisierungsvorschriften für die letztlich einheitliche Day-

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CCR Core wurde durch die Entscheidung 06/2016 der ACER vom 17.11.2016 festgelegt und umfasst die Gebotszonengrenzen FR-BE, BE-NL, FR-DE/LU, NL-DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU-PL, DE/LU-CZ, AT-CZ, AT-HU, AT-SI, CZ-SK, CZ-PL, HU-SK, PL-SK, HR-SI, HR-HU, RO-HU, HU-SI, DE/LU-AT.

Ahead- und Intraday-Marktkopplung, damit ein klarer Rechtsrahmen für ein effizientes System der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements etabliert wird, welches zum Vorteil der Verbraucherinnen und Verbraucher den unionsweiten Stromhandel erleichtert, eine effizientere Nutzung des Übertragungsnetzes ermöglicht und den Wettbewerb auf den Strommärkten verbessert, siehe Erwägungsgrund 3 CACM-VO. Um dieses Ziel zu erreichen regelt Art. 9 Abs. 1 und Abs. 7 lit. e i.V.m. Art. 44 CACM-VO, dass Ausweichverfahren für Situationen, in denen bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse erzielt werden, durch die ÜNB zu erarbeiten und den betroffenen Regulierungsbehörden der CCR zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach Art. 44 S. 1 CACM-VO soll dadurch auch in diesen Situationen ein effizienter, transparenter und nichtdiskriminierender Zugang zur gebotszonenübergreifenden Kapazität gewährleistet sein.

Mit der Entscheidung Nr. 10/2018 vom 27. September 2018 genehmigte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“)³ die Methode der gemeinsamen Ausweichverfahren der ÜNB der CCR Core („Core Fallback Procedures“) einschließlich der zugehörigen Modalitäten, der sog. Schattenvergabevorschriften („Shadow Allocation Rules“), gegenüber allen ÜNB der CCR Core, einschließlich der Antragstellerinnen, nach Art. 9 Abs. 11 i.V.m. Art. 44 CACM-VO.⁴ Mit der Entscheidung Nr. 02/2021 vom 30. März 2021 genehmigte ACER den Antrag der ÜNB der CCR Core auf Änderung dieser Entscheidung nach Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 44 CACM-VO.⁵ Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigen die ÜNB der CCR Core eine weitere Änderung der gemeinsamen Ausweichverfahren sowie der Schattenvergabevorschriften.

³ ACER: European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden).

⁴ ACER, Entscheidung Nr. 10/2018 vom 27. September 2018, abrufbar unter https://extranet.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions/ACER%20Decision%20No%2010-2018_on%20the%20Core%20CCR%20TSOs%20proposal%20for%20fallback%20procedures.pdf.

Annex I der Entscheidung (Core CCR fallback procedures), abrufbar unter

https://extranet.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions%20Annexes/ACER%20Decision%20No%2010-2018_Annexes/Annex%20I%20-%20ACER%20Decision%20Core%20CCR%20fallback%20procedures.aspx. Annex II der Entscheidung (Shadow

Allocations Rules), abrufbar unter:

https://extranet.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions%20Annexes/ACER%20Decision%20No%2010-2018_Annexes/Annex%20II%20-%20ACER%20Decision%20Core%20CCR%20fallback%20procedures.aspx.

⁵ ACER, Entscheidung Nr. 02/2021 vom 30. März 2021, abrufbar unter

https://extranet.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions/ACER%20Decision%20No%2002-2021_on%20Core%20Fallback%20Procedures.pdf. Annex I der Entscheidung (Amendment of the

Fallback Procedures of the Core Capacity Calculation Region), abrufbar unter

https://extranet.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions%20Annexes/ACER%20Decision%20No%2002-2021_Annexes/ACER%20Decision%2002-2021_on%20Core%20Fallback%20Procedures%20-%20Annex%20I.pdf. Annex II der Entscheidung (Shadow

Allocation Rules), abrufbar unter

https://extranet.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions%20Annexes/ACER%20Decision%20No%2002-2021_Annexes/ACER%20Decision%2002-2021_on%20Core%20Fallback%20Procedures%20-%20Annex%20II.pdf.

Zu diesem Zweck konsultierten die ÜNB der CCR Core die von ihnen erwogenen Änderungen an dieser Methode und Geschäftsbedingungen öffentlich und in englischer Sprache im Zeitraum vom 14. Januar 2022 bis 14. Februar 2022. Daraufhin sind von vier Interessenträgern Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben und E-Mail vom 4. März 2022 reichte die Antragstellerin zu 3 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen den Antrag auf Genehmigung zur zweiten Änderung des Ausweichverfahrens in der CCR Core entsprechend des Vorschlags der ÜNB der Core CCR bei der Bundesnetzagentur ein. Der Vorschlag (Entwurf zur Änderung der bestehenden Methode der Ausweichverfahren und Entwurf zur Änderung der Modalitäten der Schattenvergabevorschriften) war in englischer Sprache gehalten. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die ÜNB der CCR Core (sog. „Consultation Report“ vom 23. Februar 2022) wurden der Bundesnetzagentur zugleich mit vorgelegt. Mit Schreiben und E-Mail vom 11. März 2022 übermittelte die Antragstellerin zu 3 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen der Bundesnetzagentur eine deutschsprachige Übersetzung des Entwurfs der Änderungen an der Methode der Ausweichverfahren. Mit Schreiben und E-Mail vom 20. Mai 2022 übermittelte die Antragstellerin zu 3 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen der Bundesnetzagentur zudem eine deutschsprachige Übersetzung des Entwurfs der Änderungen der Modalitäten der Schattenvergabevorschriften. Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der CCR Core verfahren.

Die beantragten Änderungen betreffen die Verlegung der verbindlichen Frist für die Veröffentlichung der Schattenauktionsergebnisse von bislang 14:00 Uhr des Vortages auf nunmehr 14:20 Uhr des Vortages sowie eine dazugehörige Anpassung der Schattenvergabevorschriften.

Der Antrag wurde am 14. März 2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 23. März 2022 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben (BNetzA-Amtsblatt 6/2022, S. 443). Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 17. März 2022 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Vom 14. bis zum 18. März 2022 stimmten die Regulierungsbehörden der CCR Core im Wege des elektronischen Abstimmungsverfahrens über die Annahme der aus der Anlage I ersichtlichen Änderungen an der Methode der Ausweichverfahren und der aus der Anlage II ersichtlichen Änderungen an den Schattenvergabevorschriften ab. Die Regulierungsbehörden stimmten einstimmig für die Annahme der Änderungen. Dies geschah, indem sie das in enger Kooperation zwischen ihnen abgestimmte, auf den 21. März 2022 datierende Positionspapier („Agreement of the Core Regulatory Authorities on Second amendment of the Core Capacity Calculation Region fallback procedures and shadow allocation rules“) einstimmig annahmen. Aus dem

Positionspapier geht die Begründung für ihre gemeinsame Entscheidung hervor, die aus den Anlagen I und II ersichtlichen Änderungen mittels paralleler Genehmigungen vorzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

B.

Die beantragten Änderungen an der Methode zu den Ausweichverfahren der ÜNB der CCR Core nebst der Änderung der Schattenvergabevorschriften werden gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 44 CACM-VO wie in Anlage I und Anlage II dieses Bescheides dargelegt genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Gemäß Art. 9 Abs. 13 Satz 2 CACM-VO können die für die Ausarbeitung eines Vorschlags für Methoden zuständigen ÜNB den Regulierungsbehörden Änderungen dieser Methoden vorschlagen. Dass es sich bei dem Vorschlag um einen verwaltungsrechtlichen Antrag handelt, wird bereits aus dem Umstand ersichtlich, dass dieser laut Art. 9 CACM-VO von den jeweils zuständigen Behörden zu genehmigen ist. Mit dem Eingang der am 4. März 2022 der Bundesnetzagentur übermittelten Unterlagen stellten die Antragstellerinnen einen entsprechenden Antrag.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung des Änderungsantrags nach Art. 9 Abs. 13 Satz 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 7 Buchst. e i.V.m. Art. 44 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁶ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EltVO). Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 EnWG.

3. Die seitens der ÜNB der CCR Core beantragten Änderungen an der Methode der Ausweichverfahren und der zugehörigen Schattenvergabevorschriften sind gemäß Art. 44 S. 2 i.V.m. Art. 12 CACM-VO vor der Antragstellung mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend in ihrem Bericht über die Konsultation vom 23. Februar 2022 gemäß Art. 12 Abs. 3 CACM-VO dokumentiert und ausgewertet, sowie klar und hinreichend fundiert die Gründe kenntlich gemacht, sofern die Eingaben keine Berücksichtigung im Methodenänderungsvorschlag finden konnten.

⁶ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

4. Mit dem einstimmig angenommenen Positionspapier vom 21. März 2022 bekundeten die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Core, die überarbeiteten Änderungen an der gemeinsamen Methode der Ausweichverfahren nebst der entsprechenden Anpassung der Schattenvergabevorschriften der ÜNB der CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 44 CACM-VO genehmigen zu wollen. Damit ist die nach Art. 9 Abs. 13 Satz 3 i.V.m. Abs. 10 Satz 1 CACM-VO erforderliche Einigung im Rahmen des hierfür von den Regulierungsbehörden eingerichteten Entscheidungsgremiums, dem sog. Core Energy Regulators' Regional Forum („CERRF“), zustande gekommen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen der Methode für das Ausweichverfahren nebst der entsprechenden Anpassung der Schattenvergabevorschriften erfüllen die Vorgaben aus Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 44 CACM-VO und stehen im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

1. Der Antrag wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden der CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 13 Satz 3 i.V.m. Abs. 10 Satz 1 CACM-VO auf der Grundlage des Positionspapiers vom 21. März 2022 getroffenen Einigung genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid lediglich Änderungen an der Methode zum Ausweichverfahren und die Änderungen an den Schattenvergabevorschriften genehmigt. Dagegen bleibt der sonstige Gegenstand der Entscheidungen Nr. 10/2018 und Nr. 02/2021 der ACER unberührt.

2. Die Genehmigung basiert auf Art. 9 Abs. 7 lit. e und Abs. 13 i.V.m. Art. 44 CACM-VO. Mit der in Art. 1 der Anlage I vorgesehenen Änderung wird der Verbindlichkeitszeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Schattenauktion und damit der Verbindlichkeitszeitpunkt für die vollständige Entkoppelung von bislang 14:00 Uhr auf 14:20 Uhr des der Lieferung vorausgehenden Tages verschoben. Die Frist für den jeweiligen Vergabepattformbetreiber für die Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Schattenauktion auf der Website der Vergabepattform bei Erklärung der Day-Ahead-Entkopplung vom Marktkopplungsbetreiber (MKB) endet dementsprechend künftig 20 Minuten später als bislang.

Die Schattenauktionen dienen als Ausweidlösung für den Fall, dass die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) keine Marktkopplungsergebnisse liefern kann und die Gebotszonen daher entkoppelt werden müssen (sog. Decoupling). Um die Chancen zu erhöhen, den Eintritt des Decouplings bereits im Vorfeld zu vermeiden, soll das für die Lösungssuche verbleibende Zeitfenster für die täglichen Prozesse und das Fehlermanagement des europäischen Marktkopplungsalgorithmus um 20 Minuten verlängert werden. Bislang besteht nach den Core Betriebsprozessen (sog. „Core Operational Procedures“) in den Gebotszonen der „Subregion“

Zentralwesteuropa (sog. „CWE⁷ Region“) und Ungarns die Möglichkeit, im Falle der Überschreitung des Markträumungspreises über einem Schwellenwert von 1.500 EUR/MWh, eine zweite Auktion durchzuführen, um den Marktteilnehmern die Chance zu geben, ihre Gebote verringernd anzupassen. Mit der vorliegend genehmigten Verschiebung des Verbindlichkeitszeitpunkts für die Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Schattenauktion bleibt kein Raum mehr für diese zweite Auktion. Die ÜNB der CCR Core sind zu dem Schluss gelangt, dass die Erhöhung der Chancen der Vermeidung eines Decouplings der gesamten Core CCR für die Erreichung der Ziele der CACM-VO schwerer wiegt als die Ermöglichung einer zweiten Auktion bei hohen Markträumungspreisen in nur einem Teil dieser CCR. Dieser Beurteilung schließt sich die Bundesnetzagentur an. Die Verlängerung des Zeitraums, die den MKB verbleiben, eine Lösung zur Vermeidung eines drohenden Decouplings zu finden, steht im Einklang mit Erfordernis aus Art. 44 CACM-VO, wonach das Ausweichverfahren nur für den Fall angewendet werden soll, wenn bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden. Daraus lässt sich schließen, dass vor einem Einsatz der Ausweichverfahren seitens des MKB die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, um den Zustand bereits im Vorfeld zu verhindern, dass der Marktkopplungsalgorithmus keine Ergebnisse erzielen kann. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die ÜNB einen Antrag stellen, um dem MKB mehr Zeit für die Problemlösung zu geben und somit seinen Rechtskreis so zu erweitern, dass die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – zumindest in zeitlicher Hinsicht – erweitert werden. Der Umstand, dass damit eine Lösung im Interesse der Netznutzer der gesamten CCR Core einer Lösung vorgezogen wird, von der lediglich ein Teil dieser Region, nämlich jene Netznutzer der CWE Region und Ungarns profitiert haben, entspricht auch dem Ziel der regionalen Zusammenarbeit in der Europäischen Union zwecks einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur eben jener heute geltenden Kapazitätsberechnungsregionen, siehe Art. 3 lit. b CACM-VO. Denn nach der aktuell gültigen Entscheidung der ACER über die Kapazitätsberechnungsregionen ist die Core CCR eine eben solche Region; die CWE Region hingegen genießt nicht diesen Status.

3. Mit Art. 2 der Anlage I beantragen die Antragstellerinnen die den derzeitigen Ausweichverfahren der Core CCR beigefügten regionalen Schattenvergabevorschriften durch die der vorliegenden zweiten Abänderung der Ausweichverfahren der Core CCR beigefügten regionalen Schattenvergabevorschriften zu ersetzen. Die insoweit beantragte Änderung des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 der Schattenvergabevorschriften steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der unter Art. 1 der Anlage I beantragten Verschiebung des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Schattenauktion. Danach wird die Frist für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Schattenvergabe durch den Vergabepattformbetreiber von bislang 14:00 Uhr des Vortages durch eine dynamische Verweisung auf den in der jeweils aktuell gültigen Methode zu den Ausweichverfahren der CCR Core nach Art. 44 CACM-VO bestimmten Veröffentlichungszeitpunkt

⁷ CWE: Central Western Europe (Zentralwesteuropa). Zu den Gebotszonengrenzen dieser Region zählen alle Grenzen zwischen den Gebotszonen von Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland/Luxemburg und die Niederlande.

ersetzt. Dies ist im Hinblick auf die gebotene Kohärenz zu der unter Art. 1 der Anlage I genehmigten Änderung nicht zu beanstanden.

4. Die nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Anlage 1 vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung der Änderung der Ausweichverfahren und der Schattenvergabevorschriften steht im Einklang mit Art. 9 Abs. 14 CACM-VO.

5. Die nach Art. 3 Abs. 2 der Anlage I vorgeschlagene Verknüpfung des Beginns der Pflicht der ÜNB der CCR Core zur Implementierung der geänderten Ausweichverfahren mit dem Zeitpunkt der Implementierung der abgeänderten Betriebszeitpunkte der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC⁸), spätestens aber nach sechs Monaten nach dem Go-Live der Core Day-Ahead-Marktkopplung gemäß der Day-Ahead Kapazitätsberechnungsmethode der CCR Core, ist vor dem Hintergrund des Konnexes zwischen originärer Auktion und Schattenauktion für den Day-Ahead-Zeitbereich ebenso wenig zu beanstanden wie die Pflicht zur Veröffentlichung des Beginns der Anwendung der neuen SDAC-Betriebszeitpunkte mit einem Monat Vorlauf. Wie in ihrem Positionspapier vom 21. März 2022 betont, haben die Regulierungsbehörden der CCR Core diesem Vorschlag unter der Bedingung zugestimmt, dass alle Risiken, die mit einem gleichzeitigen Start verbunden sind, von den beteiligten Projektparteien entschärft werden.

6. Mit Art. 4 der Anlage I wird aus Gründen der Rechtsklarheit in nicht zu beanstandender Weise klargestellt, dass die Änderungen der Ausweichverfahren mit Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der CCR Core gültig werden.⁹

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

⁸ SDAC: Single Day-Ahead Coupling (Einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung).

⁹ Die in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 4 der Anlage I zitierte Vorschrift des Art. 9 Abs. 8 CACM-VO ist auf ein Redaktionsversehen der antragstellenden ÜNB der CCR Core zurückzuführen. Gemeint ist Art. 9 Abs. 7 CACM-VO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 23. Mai 2022

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

2. Abänderung der Ausweichverfahren der
Core CCR gemäß Artikel 44 der Verordnung
(EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.
Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für
die Kapazitätsvergabe und das
Engpassmanagement

Die Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) der Kapazitätsberechnungsregion Core (im weiteren Verlauf als „Core CCR“ bezeichnet), haben unter Berücksichtigung der folgenden

Präambel

- (1) Genehmigende ACER-Entscheidung Nr. 10/2018 vom 27. September 2018 für die Core CCR gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement;
- (2) Alle europäischen ÜNB streben eine Harmonisierung der Schattenvergabevorschriften an allen europäischen Gebotszonengrenzen an, an denen sie als Ausweidlösung für den Fall angewandt werden, dass die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) keine Marktkopplungsergebnisse liefern kann. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass die Ausweichverfahren der Core CCR und die den Ausweichverfahren der Core CCR beigefügten regionalen Schattenvergabevorschriften abgeändert werden müssen;
- (3) Das SDAC Joint Steering Committee hat beschlossen, die SDAC-Betriebszeitpunkte zu verschieben, um das Zeitfenster für die täglichen Prozesse und das Fehlermanagement des europäischen Marktkopplungsalgorithmus zu verlängern. Infolge dieser Verschiebung der Betriebszeitpunkte soll der Verbindlichkeitszeitpunkt für die vollständige Entkoppelung und damit der Verbindlichkeitszeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Schattenauktion von D-1 14:00 Uhr auf D-1 14:20 Uhr verschoben werden;
- (4) Die vorliegende zweite Abänderung der Ausweichverfahren der Core CCR ändert nicht die Auswirkung der zuvor genehmigten Ausweichverfahren der Core CCR auf die Ziele der CACM-Verordnung. Die in den bereits genehmigten Ausweichverfahren der Core CCR enthaltene Beurteilung der Auswirkung auf die Ziele der CACM-Verordnung hat daher auch für die vorliegende Änderung Gültigkeit;

die folgende zweite Abänderung der Ausweichverfahren der Core CCR entwickelt:

Artikel 1

Änderungen im Hauptteil der Ausweichverfahren der Core CCR

In Artikel 4 Absatz 5 der Ausweichverfahren der Core CCR ist die Formulierung „14:00 Uhr MEZ“ zu ersetzen durch „14:20 Uhr MEZ“ und lautet dementsprechend:

- „5. Der jeweilige Vergabeplattformbetreiber hat die Ergebnisse aus der Schattenauktion auf der Website der Vergabeplattform zu veröffentlichen, sobald die Day-Ahead-Entkoppelung abschließend von den MKB erklärt wird, jedoch spätestens bis 14:20 Uhr MEZ des der Lieferung vorausgehenden Tages.“

Artikel 2

Änderungen des Anhangs zu den Ausweichverfahren der Core CCR

Die den derzeitigen Ausweichverfahren der Core CCR beigefügten regionalen Schattenvergebavorschriften sind durch die der vorliegenden zweiten Abänderung der Ausweichverfahren der Core CCR beigefügten regionalen Schattenvergebavorschriften zu ersetzen.

Artikel 3

Veröffentlichung und Implementierung der Ausweichverfahren

- (1) Die Core-ÜNB haben die vorliegende zweite Abänderung der Ausweichverfahren der Core CCR unverzüglich nach der von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 9 Absatz 8 der CACM-Verordnung getroffenen Entscheidung zu veröffentlichen.
- (2) Die zweite Abänderung der Ausweichverfahren der Core CCR ist ab Go-Live der abgeänderten Betriebszeitpunkte der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) anzuwenden, spätestens nach sechs Monaten nach dem Go-Live der Core Day-Ahead-Marktkopplung gemäß der Day-Ahead Kapazitätsberechnungsmethode der Core Kapazitätsberechnungsregion. Der Beginn der Anwendung der neuen SDAC-Betriebszeitpunkte wird einen Monat vor der Anwendung auf der Website des Vergabeplattformbetreibers veröffentlicht.
- (3) Die beigefügten Schattenvergebavorschriften sind unverzüglich nach der von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 9 Absatz 8 der CACM-Verordnung getroffenen Entscheidung auf den Webseiten der betreffenden Core-ÜNB sowie auf der Website des Vergabeplattformbetreibers zu veröffentlichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die vorliegende zweite Abänderung der Ausweichverfahren der Core-ÜNB tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 9 Absatz 8 der CACM-Verordnung in Kraft.

Schattenvergabevorschriften
13.01.2022

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1.....	4
Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
Begriffsbestimmungen und Interpretation	4
Vergabepattform.....	9
Datum des Inkrafttretens und Anwendbarkeit	9
KAPITEL 2.....	10
Allgemeine Bestimmungen	10
Abschluss der Teilnahmevereinbarung.....	10
Form und Inhalt der Teilnahmevereinbarung.....	12
Einreichung von Informationen	12
Gewährleistungen	14
Gesondertes Geschäftskonto.....	15
Annahme der Vorschriften für das Informationssystem.....	15
Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahmevereinbarung.....	15
Ablehnung der Bewerbung	15
Zugang zum Auktionstool	16
Vereinbarung zusätzlicher finanzieller Bedingungen	16
Regulatorische und gesetzliche Anforderungen.....	16
KAPITEL 3.....	17
Allgemeine Bestimmungen für Schattenauktionen	17
Verfahren für Schattenauktionen.....	17
Auktionsspezifikation.....	18
Standardgebot.....	19
Abgabe von Geboten	20
Registrierung von Geboten	20
Prüfung des Kreditlimits	21
Ermittlung der Schattenauktionsergebnisse.....	21
Mitteilung von Schattenauktionsergebnissen.....	23
Einspruch gegen vorläufige Schattenauktionsergebnisse	24
Absage von Schattenauktionen.....	25
KAPITEL 4.....	26
Allgemeine Grundsätze	26
Day-Ahead-Nominierung von Übertragungsrechten.....	26
Rechtgedokument.....	27
Benennung von ÜNB.....	27
KAPITEL 5.....	28

Allgemeine Bestimmungen	28
Ausweichverfahren für den Datenaustausch.....	28
Ausweichverfahren für die Mitteilung befugter Personen.....	29
KAPITEL 6.....	30
Auslösende Ereignisse für die Kürzung von Übertragungsrechten und deren Folgen	30
Einschränkungsverfahren und -mitteilung	30
Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt	31
Rückerstattung für Einschränkungen vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt aufgrund höherer Gewalt.....	31
Rückerstattung bzw. Ausgleich für Kürzungen nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt in Fällen höherer Gewalt und in Notfällen.....	31
KAPITEL 7.....	32
Allgemeine Grundsätze	32
Berechnung fälliger Beträge	32
Bruttozinsklausel.....	33
Rechnungstellungs- und Zahlungsbedingungen.....	34
Streitigkeiten in Bezug auf Zahlungen.....	35
Zahlungsverzug und Zahlungsvorfall.....	36
KAPITEL 8.....	37
Laufzeit und Änderung der Vergabevorschriften	37
Haftung.....	38
Streitbeilegung.....	39
Aussetzung der Teilnahmevereinbarung	41
Kündigung der Teilnahmevereinbarung	42
Höhere Gewalt.....	43
Mitteilungen.....	45
Geheimhaltung	46
Übertragung und Unterauftragsvergabe	48
Anwendbares Recht.....	48
Sprache.....	48
Geistiges Eigentum.....	48
Beziehung der Parteien	49
Ausschluss von Rechten Dritter.....	49
Verzicht	49
Gesamte Vereinbarung.....	50
<i>Artikel 62</i>	50
Ausschließlichkeit der Rechtsbehelfe.....	50
Salvatorische Klausel.....	51

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Für den Fall, dass die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse liefern kann, wird ein Ausweichverfahren eingerichtet. Das Ausweichverfahren für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität im Day-Ahead-Marktzeitbereich ist eine eindeutige tagesaktuelle Vergabe in Form physischer Übertragungsrechte (PTR) für elektrische Energie.

Die vorliegenden Schattenvergabevorschriften beinhalten die Modalitäten für die Vergabe von Übertragungsrechten an den von den anwendbaren Gebotszonengrenzen umfassten Grenzen im Zuge eines Ausweichverfahrens für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung, wobei davon ausgegangen wird, dass der registrierte Teilnehmer den vorliegenden Vorschriften durch Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung zustimmt. Insbesondere regeln die Schattenvergabevorschriften die Rechte und Pflichten registrierter Teilnehmer sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an Schattenauktionen und beschreiben den Schattenauktionsprozess, einschließlich der Ermittlung eines Grenzpreises infolge der Schattenauktion sowie der Fakturierung und Zahlung.

Das Ausweichverfahren bezieht sich ausschließlich auf zonenübergreifende Kapazität, wobei registrierte Teilnehmer neben den Rechten gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Schattenvergabevorschriften keine anderen Rechte im Zusammenhang mit den vergebenen physischen Übertragungsrechten geltend machen können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Interpretation

1. In den vorliegenden Vergabevorschriften großgeschriebene Begriffe haben die ihnen in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/943, Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1222, Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie der Verordnung (EU) 2016/1719 zugewiesene Bedeutung.
2. Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Vergabepattform bezeichnet entweder den/die zuständigen ÜNB an der/den jeweiligen Gebotszonengrenze(n) oder eine von diesem/diesen ernannte und beauftragte oder gemäß den nationalen Vorschriften benannte Stelle, die im Auftrag des/der ÜNB sowie in eigenem Namen für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität durch die Schattenauktionen im Sinne der Definition in der Teilnahmevereinbarung auftritt.

Anwendbare Gebotszonengrenzen sind alle Gebotszonengrenzen in den CCR sowie die Grenzen NO2-NL und NO2-DE, für die Ausweichverfahren gemäß Artikel 44 der CACM-Verordnung eingerichtet wurden und für welche die Anwendung der vorliegenden Schattenvergebavorschriften vorgesehen ist.¹

Auktionsspezifikation bezeichnet eine Liste spezifischer Merkmale einer bestimmten Schattenauktion, einschließlich der Art der angebotenen Produkte und der relevanten Daten.

Auktionstool bezeichnet das Informationstechnologiesystem, das die Vergabepattform nutzt, um Auktionen durchzuführen und andere Verfahren im Sinne der vorliegenden Schattenvergebavorschriften zu erleichtern.

Gebot bezeichnet eine Gebotsmenge und einen Gebotspreis, wie sie von einem registrierten Teilnehmer im Rahmen einer Auktion angeboten werden.

¹ Die Grenzen NO2-NL und NO2-DE, an denen die maßgeblichen ÜNB bis zur Implementierung der CACM in Norwegen einen Vertrag zu denselben Voraussetzungen geschlossen haben, wie diese in Artikel 44 der CACM-Verordnung vorgesehen sind.

Gebotspreis bezeichnet den Preis, den ein registrierter Teilnehmer für ein (1) MW und eine Stunde der Übertragungsrechte zu zahlen bereit ist.

Gebotsmenge bezeichnet die Menge der Übertragungsrechte in MW, die von einem registrierten Teilnehmer beantragt wird.

Gebotsfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem die registrierten Teilnehmer, die an einer Auktion teilnehmen möchten, ihre Gebote einreichen können. Die Gebotsfrist ist nur für im Voraus bekannte Schattenauktionen verfügbar.

Geschäftskonto bezeichnet ein gesondertes Einlagenkonto, das bei einem von der Vergabeplattform ausgewählten Finanzinstitut auf den Namen der Vergabeplattform oder nach Wahl der Vergabeplattform vom registrierten Teilnehmer unter Benennung der Vergabeplattform als Begünstigter der Bareinlage eröffnet wird und das für Zahlungen des registrierten Teilnehmers genutzt werden kann.

EIC-Code bezeichnet den Energieidentifizierungscode von ENTSO-E, mit dem Parteien im grenzüberschreitenden Handel identifiziert werden.

Höhere Gewalt bezeichnet alle unvorhersehbaren oder ungewöhnlichen Ereignisse oder Situationen, die sich der angemessenen Kontrolle einer Partei und/oder der betreffenden ÜNB entziehen und nicht auf ein Verschulden der Partei und/oder der betreffenden ÜNB zurückgehen, die nicht durch angemessene Vorsorge- oder Sorgfaltsmaßnahmen vermieden oder überwunden werden können, die nicht durch für die Partei und/oder die betreffenden ÜNB technisch, finanziell oder wirtschaftlich angemessene Maßnahmen behoben werden können, die tatsächlich eingetreten und objektiv verifizierbar sind und die es der Partei und/oder den betreffenden ÜNB vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen, ihrer bzw. ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Vorschriften für das Informationssystem bezeichnet die Modalitäten für den Zugang zum Auktionstool sowie dessen Nutzung seitens des registrierten Teilnehmers in der auf der Website der Vergabeplattform veröffentlichten Fassung.

Grenzpreis bezeichnet den bei einer bestimmten Auktion ermittelten Preis, der von allen registrierten Teilnehmern pro MW und Stunde des erworbenen Übertragungsrechts zu zahlen ist.

Nationale Regulierungsbehörden bezeichnet die Regulierungsbehörden im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG.

Day-Ahead-Nominierung bezeichnet die Day-Ahead-Mitteilung über die Nutzung zonenübergreifender Kapazität durch einen Inhaber physischer Übertragungsrechte sowie dessen Gegenpartei oder einen bevollmächtigten Dritten an den/die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber.

Day-Ahead-Nominierungsvorschriften bezeichnet die Vorschriften in Bezug auf die Day-Ahead-Mitteilung über die Nutzung von Übertragungsrechten an den/die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber.

Teilnahmevereinbarung bezeichnet die Vereinbarung, durch die sich die Parteien zur Einhaltung der Modalitäten für die tägliche Vergabe zonenübergreifender Kapazität gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften verpflichten.

Partei/Parteien bezeichnet die Vergabeplattform und/oder einen registrierten Teilnehmer, die einzeln jeweils als Partei und gemeinsam als Parteien bezeichnet werden.

Physisches Übertragungsrecht bezeichnet ein Recht, das seinen Inhaber berechtigt, Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physisch zu übertragen.

Preiskopplung bezeichnet den Mechanismus, in dem die Markträumungspreise und die Nettopositionen in einem einzigen Schritt unter Anwendung physischer stündlicher ATC und oder lastflussbasierter Kapazitäten ermittelt werden.

Produktphase bezeichnet die Uhrzeit und das Datum, zu der/dem das Recht zur Nutzung des Übertragungsrechts beginnt, sowie die Uhrzeit und das Datum, zu der/dem das Recht zur Nutzung des Übertragungsrechts endet. Bei Schattenauktionen umfasst die Produktphase einen Kalendertag mit einem Zeitraum von 24 Stunden, beginnend um 00:00 Uhr und endend um 23:59:59 Uhr. Die Tage, an denen sich die Normalzeit ändert (Zeitumstellung) umfassen entweder 23 Stunden oder 25 Stunden.

Registrierter Teilnehmer bezeichnet einen Marktteilnehmer, der eine Teilnahmevereinbarung mit der Vergabeplattform geschlossen hat.

Rechtodokument bezeichnet ein Dokument, das Angaben zur Höchstmenge vergebener Übertragungsrechte enthält, die durch einen Marktteilnehmer je Gebotszonengrenze, Tag, Stunde und Richtung nominiert werden können, wobei die ursprünglich erworbene Menge an Übertragungsrechten sowie mögliche Kürzungen, die vor der Ausstellung des Rechtodokuments erfolgt sind, berücksichtigt werden.

Schattenvergabevorschriften bezeichnet die von der Vergabeplattform angewandten Vorschriften zum Ausweichverfahren für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität im Day-Ahead-Marktzeitbereich.

Schattenauktion bezeichnet die explizit von der/den Vergabeplattform(en) durchgeführte Auktion, in der tägliche zonenübergreifende Kapazität im Zuge eines Ausweichverfahrens für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung angeboten und an Marktteilnehmer, die Gebote abgeben, vergeben wird.

ÜNB-Grenze bezeichnet eine Gruppe von Stromleitungen zwischen zwei ÜNB. Diese Besonderheit betrifft ausschließlich Gebotszonengrenzen in direktem Zusammenhang mit deutschen ÜNB.

Arbeitstag bezeichnet die Kalendertage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, wie auf der Website der Vergabeplattform angegeben.

Use It or Lose It (UIOLI) bezeichnet eine automatische Anwendung, durch welche die zugrunde liegende tägliche zonenübergreifende Kapazität der nicht nominierten physischen Übertragungsrechte unwiderruflich wieder an den/die maßgeblichen ÜNB zurückfällt und bei der Inhaber von Übertragungsrechten, die ihre Rechte nicht zur Nutzung nominieren, keinen Anspruch auf eine Auszahlung haben.

Arbeitszeit bezeichnet die in der Teilnahmevereinbarung angegebenen Stunden an Arbeitstagen.

3. In den vorliegenden Schattenvergabevorschriften gilt das Folgende, soweit nicht anders durch den Kontext gefordert:
- (a) Jeder Verweis auf den Begriff Gebotszonengrenze kann alle Interkonnektoren zusammen oder lediglich einen Interkonnektor bzw. eine Teilmenge von Interkonnektoren an der betreffenden, von den anwendbaren Gebotszonengrenzen umfassten Gebotszonengrenze umfassen.
 - (b) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - (c) Verweise auf ein Geschlecht schließen alle anderen Geschlechter mit ein.
 - (d) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und die Beispiele dienen lediglich der Orientierung und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der Schattenvergabevorschriften.
 - (e) Der Begriff „einschließlich“ und seine Varianten sind ohne Einschränkung auszulegen.
 - (f) Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.
 - (g) Jeder Verweis auf eine andere Vereinbarung, ein anderes Dokument, eine Urkunde oder ein anderes Instrument ist als Verweis auf dasselbe bzw. dieselbe sowie etwaige von Zeit zu Zeit diesbezüglich vorgenommene Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen, Ersetzungen oder Erneuerungen auszulegen.
 - (h) Jeder Verweis auf eine Uhrzeit bezieht sich, sofern nicht anderweitig angegeben, auf MEZ/MESZ.
 - (i) Soweit die Vergabepattform gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet ist, hat sie die betreffenden Informationen bzw. Daten auf ihrer Website und/oder über das Auktionstool bzw. per E-Mail den registrierten Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.
 - (j) Der Begriff Übertragungsrechte bezieht sich auf physische Übertragungsrechte, die in einer durch das Ausweichverfahren ausgelösten Schattenauktion erworben werden.

Artikel 3

Vergabepattform

1. Die Vergabepattform übernimmt die Vergabefunktionen übereinstimmend mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften sowie gemäß dem anwendbaren EU-Recht.
2. Die Vergabepattform führt die Schattenauktion sowohl für die unvorhergesehene als auch die vorhergesehene Nichtverfügbarkeit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung an den betreffenden Gebotszonengrenzen durch. Sie ist verantwortlich für den Registrierungsprozess, das erforderliche finanzielle Risikomanagement, die Vorbereitung und Durchführung der Schattenvergabe, die Zustellung aller notwendigen Informationen an die registrierten Teilnehmer und die ÜNB sowie für die Vereinnahmung bzw. Leistung von Zahlungen gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften.
3. Im Interesse der Klarheit, die Vergabepattform schließt hiermit ein Vertragsverhältnis mit den registrierten Teilnehmern. Die sich aus den Schattenvergabevorschriften ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Benennung einer neuen Vergabepattform nicht berührt.
4. Für die Zwecke der vorliegenden Schattenvergabevorschriften handelt es sich bei der Vergabepattform um jene Partei, welche die Teilnahmevereinbarung mit dem registrierten Teilnehmer unterzeichnet.
5. Für die Zwecke der Teilnahmevereinbarung mit dem registrierten Teilnehmer veröffentlicht die Vergabepattform dazu eine konsolidierte Fassung der vorliegenden Schattenvergabevorschriften gemäß deren Inkrafttreten nach den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der von der Vergabepattform veröffentlichten konsolidierten Fassung und den Schattenvergabevorschriften, wie diese gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften in Kraft getreten sind, sind Letztere maßgeblich.

Artikel 4

Datum des Inkrafttretens und Anwendbarkeit

1. Die vorliegenden Schattenvergabevorschriften treten entsprechend den anwendbaren Regulierungsvorschriften und dreißig (30) Kalendertage nach der Zustellung einer entsprechenden Mitteilung über die neuen Schattenvergabevorschriften an registrierte Teilnehmer durch die Vergabepattform in Kraft.
2. Die vorliegenden Schattenvergabevorschriften unterliegen dem zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anwendbaren Recht. Im Falle von Gesetzesänderungen oder von Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden auf nationaler oder EU-Ebene, die Auswirkungen auf die vorliegenden Schattenvergabevorschriften haben, werden die vorliegenden Schattenvergabevorschriften ungeachtet etwaiger anderer Bestimmungen derselben demgemäß sowie übereinstimmend mit Artikel 46 abgeändert.
3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Schattenvergabevorschriften und den Day-Ahead-Nominierungsvorschriften betreffend Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Implementierung von Schattenauktionen gemäß den Schattenvergabevorschriften, gelten die Schattenvergabevorschriften vorrangig.

KAPITEL 2

Voraussetzungen und Verfahren für die Teilnahme an der Schattenvergabe

Artikel 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Marktteilnehmer können ein Übertragungsrecht im Rahmen des Day-Ahead-Marktes nur dann im Wege einer Schattenauction erwerben, wenn Schattenauctionen durch ein Ausweichverfahren ausgelöst werden.
2. Die Teilnahme an Schattenauctionen setzt voraus, dass der Marktteilnehmer:
 - (a) eine gültige und wirksame Teilnahmevereinbarung abschließt, in der angegeben ist, an welchen Gebotszonengrenzen eine Registrierung für Schattenauctionen gemäß Artikel 6-13 gewünscht wird sowie
 - (b) Zugang zum Auktionstool gemäß Artikel 14 hat;
 - (c) die konkreten Bestimmungen der jeweiligen ÜNB-Grenze sowie gegebenenfalls je Richtung beachtet, d. h. die erforderlichen Vereinbarungen mit den betreffenden ÜNB oder anderen Rechtsträgern – abhängig von den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften zur Erteilung der Befugnis zur Nominierung der vergebenen Übertragungsrechte für die entsprechenden Gebotszonengrenzen – gemäß den Veröffentlichungen auf der Website der Vergabepattform getroffen hat.
3. Die Teilnahme an Schattenauctionen setzt voraus, dass Marktteilnehmer zusätzlich zu den im voranstehenden Absatz genannten Bedingungen gegebenenfalls weitere finanzielle Bedingungen gemäß Artikel 15 zu erfüllen haben.
4. In jedem Fall haben die Marktteilnehmer die in den jeweiligen Kapiteln der Schattenvergabevorschriften vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

Artikel 6

Abschluss der Teilnahmevereinbarung

1. Mindestens neun (9) Arbeitstage vor der erstmaligen Teilnahme an einer Schattenauction kann sich ein Marktteilnehmer als Partei für eine Teilnahmevereinbarung bewerben, indem er bei der Vergabepattform zwei (2) unterzeichnete Kopien der auf der Website der Vergabepattform veröffentlichten Teilnahmevereinbarung, zusammen mit sämtlichen gemäß den Artikeln 6 bis 15 geforderten und vollständig ausgefüllten Informationen und Dokumenten einreicht. Die Vergabepattform überprüft die Vollständigkeit der übereinstimmend mit den Artikeln 8 und 11 eingereichten Informationen innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen ab Erhalt der ausgefüllten und unterzeichneten Teilnahmevereinbarung.

2. Vor Ablauf der genannten Frist von sieben (7) Arbeitstagen fordert die Vergabeplattform den Marktteilnehmer zur Einreichung etwaiger fehlender Informationen auf, die der Marktteilnehmer noch nicht zusammen mit der Teilnahmevereinbarung eingereicht hat. Nach Erhalt der fehlenden Informationen prüft die Vergabeplattform diese Informationen innerhalb weiterer sieben (7) Arbeitstage und informiert den Marktteilnehmer, falls weitere Informationen erforderlich sind.
3. Sobald die Vergabeplattform alle erforderlichen Informationen erhalten hat, sendet sie unverzüglich eine von ihr unterzeichnete Kopie der Teilnahmevereinbarung zurück an den Marktteilnehmer. Die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung durch die Vergabeplattform stellt für sich alleine genommen noch nicht die Erfüllung anderer in den vorliegenden Vergabevorschriften festgelegten Bedingungen für die Teilnahme an den Schattenauktionen dar. Die Teilnahmevereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die Vergabeplattform in Kraft.
4. Sofern der Marktteilnehmer bereits registrierter Teilnehmer der Vergabeplattform ist, hat er lediglich die fehlenden/zusätzlichen Anforderungen gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorstehenden Absatzes dieses Artikels zu erfüllen.

Artikel 7

Form und Inhalt der Teilnahmevereinbarung

1. Die Form der Teilnahmevereinbarung sowie die Anforderungen für deren Vollständigkeit werden von der Vergabepattform veröffentlicht und können von der Vergabepattform jeweils ohne Änderung etwaiger Modalitäten der vorliegenden Schattenvergabevorschriften abgeändert werden, soweit nicht die vorliegenden Schattenvergabevorschriften etwas anderes vorgeben.
2. Die Teilnahmevereinbarung verpflichtet den Marktteilnehmer mindestens dazu:
 - (a) sämtliche gemäß Artikel 8 und Artikel 11 erforderlichen Informationen bereitzustellen und
 - (b) die vorliegenden Schattenvergabevorschriften verbindlich anzuerkennen und einzuhalten.
3. Die vorliegenden Schattenvergabevorschriften hindern die Vergabepattform und den registrierten Teilnehmer in keiner Weise daran, in der Teilnahmevereinbarung weitere Vorschriften außerhalb des Anwendungsbereiches der vorliegenden Schattenvergabevorschriften zu vereinbaren.
4. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung, Widersprüchen oder Mehrdeutigkeiten zwischen den vorliegenden Schattenvergabevorschriften und der Teilnahmevereinbarung ist der Wortlaut der Schattenvergabevorschriften maßgeblich.

Artikel 8

Einreichung von Informationen

1. Der Marktteilnehmer reicht zusammen mit seiner vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Teilnahmevereinbarung folgende Informationen ein:
 - (a) Name und registrierte Anschrift des Marktteilnehmers, einschließlich allgemeiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Marktteilnehmers für Mitteilungen im Sinne von Artikel 52;
 - (b) Auszug aus dem Handelsregister der zuständigen Behörde, in dem der Marktteilnehmer eingetragen ist;
 - (c) Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum gemäß der Definition in den maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
 - (d) Kontaktdaten, Name und Funktion von Personen, die zur Vertretung des Marktteilnehmers befugt sind;
 - (e) EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer (sofern zutreffend);
 - (f) Steuern und Abgaben, die in Rechnungen zu berücksichtigen sind;
 - (g) Energieidentifikationscode (EIC);
 - (h) Kontodaten für Zahlungen an den Teilnehmer seitens der Vergabepattform für die Zwecke von Artikel 43 Absatz 6;
 - (i) Ansprechpartner für finanzielle Angelegenheiten rund um Rechnungstellung und Zahlungen sowie deren Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) für in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften vorgesehene Mitteilungen;

- (j) Ansprechpartner für kaufmännische Angelegenheiten sowie deren Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) für in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften vorgesehene Mitteilungen;
- (k) Ansprechpartner für operative Angelegenheiten sowie deren Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) für in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften vorgesehene Mitteilungen; sowie
- (l) die Liste der Gebotszonengrenzen, an denen der registrierte Teilnehmer an Schattenauktionen teilnehmen möchte sowie Kopien der unterzeichneten erforderlichen Vereinbarungen mit den betreffenden ÜNB oder anderen Rechtsträgern – abhängig von den nationalen Rechtsvorschriften zur Erteilung der Befugnis zur Nominierung der vergebenen Übertragungsrechte für die entsprechenden Gebotszonengrenzen – gemäß der Veröffentlichung auf der Website der Vergabeplattform.

2. Registrierte Teilnehmer haben sicherzustellen, dass sämtliche Daten und sonstige Informationen, die sie der Vergabeplattform gemäß den vorliegenden Schattenvergebenvorschriften mitteilen (darin eingeschlossen Informationen in der betreffenden Teilnahmevereinbarung), in allen wesentlichen Belangen korrekt und vollständig sind bzw. bleiben und haben die Vergabeplattform umgehend über diesbezügliche Änderungen in Kenntnis zu setzen.
3. Registrierte Teilnehmer haben die Vergabeplattform im Falle von Änderungen bei den gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereichten Informationen spätestens neun (9) Arbeitstage vor Inkrafttreten der Änderung bzw. – sofern dies nicht möglich ist – unverzüglich, nachdem dem registrierten Teilnehmer die Änderung bekannt geworden ist, in Kenntnis zu setzen.
4. Spätestens sieben (7) Arbeitstage nach Erhalt der entsprechenden Änderungsmitteilung bestätigt die Vergabeplattform die Registrierung der Änderung oder stellt dem registrierten Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der Registrierung der Änderung zu. Die Bestätigungs- bzw. Ablehnungsmitteilung wird per E-Mail an den vom registrierten Teilnehmer gemäß Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Ansprechpartner für kaufmännische und operative Angelegenheiten gesendet. Lehnt die Vergabeplattform die Registrierung der Änderung ab, teilt sie den Grund dafür in der Ablehnungsmitteilung mit.
5. Die Änderung tritt am Datum der Zustellung der Bestätigung beim registrierten Teilnehmer in Kraft.
6. Werden aufgrund einer Änderung der vorliegenden Schattenvergebenvorschriften zusätzliche Informationen von einem registrierten Teilnehmer benötigt, reicht der registrierte Teilnehmer die zusätzlichen Informationen innerhalb von zwölf (12) Arbeitstagen ab entsprechender Aufforderung seitens der Vergabeplattform bei der Vergabeplattform ein.

Artikel 9

Gewährleistungen

1. Mit der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung gewährleistet der Marktteilnehmer, dass:
 - (a) er kein Insolvenz- oder Konkursverfahren eingeleitet hat oder anderweitig nach dem Konkurs- bzw. Insolvenzrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften einen Rechtsschutz in Bezug auf Gläubigerrechte beantragt hat;
 - (b) in Bezug auf den Bewerber kein Insolvenz-, Konkurs- oder ähnliches Rechtsverfahren hinsichtlich von Gläubigerrechten eingeleitet worden ist;
 - (c) in Bezug auf den Bewerber kein Auflösungs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet worden ist sowie
 - (d) keine Zahlungsrückstände seinerseits gegenüber einer derzeitigen, vorherigen oder zukünftigen Vergabeplattform bestehen.

Artikel 10

Gesondertes Geschäftskonto

Im Rahmen der Einreichung von Informationen gemäß Artikel 6 und Artikel 8 hat der Marktteilnehmer gegenüber der Vergabeplattform zu erklären, ob er die Eröffnung eines gesonderten Geschäftskontos zu Zwecken der Hinterlegung von Barsicherheiten und/oder zu Zwecken der Leistung von Zahlungen gemäß Artikel 43 beabsichtigt.

Artikel 11

Annahme der Vorschriften für das Informationssystem

Mit der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung akzeptiert der Marktteilnehmer die anwendbaren Vorschriften für das Informationssystem in ihrer jeweils aktuellen und auf der Website der Vergabeplattform veröffentlichten Fassung.

Artikel 12

Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahmevereinbarung

Sämtliche Bewerbungen als registrierter Teilnehmer sowie jegliche darauffolgende Teilnahme an Schattenauktionen erfolgen auf eigene Rechnung, Kosten und Gefahr des registrierten Teilnehmers. Die Vergabeplattform haftet nicht für etwaige Kosten, Schäden oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme des registrierten Teilnehmers an Schattenauktionen, sofern in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften nicht ausdrücklich anders angegeben.

Artikel 13

Ablehnung der Bewerbung

Die Vergabeplattform kann den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit einem Marktteilnehmer in folgenden Fällen ablehnen:

- (a) der Bewerber hat keine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahmevereinbarung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 eingereicht oder
- (b) die Vergabeplattform hat bereits eine Teilnahmevereinbarung mit dem Bewerber infolge eines Verstoßes gemäß Artikel 50 Absatz 3 und Absatz 4 gekündigt und die Umstände, die zu der Kündigung geführt haben, bestehen weiterhin oder die Vergabeplattform ist nicht hinreichend davon überzeugt, dass der Verstoß nicht erneut auftreten wird oder
- (c) der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit dem Bewerber würde einen Verstoß der Vergabeplattform gegen eine Bedingung etwaiger zwingender gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften begründen oder
- (d) etwaige Gewährleistungen des registrierten Teilnehmers gemäß Artikel 9 werden für ungültig oder falsch befunden.
- (e) Der Bewerber unterliegt seitens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verhängten Wirtschafts- und Handelssanktionen.

Artikel 14

Zugang zum Auktionstool

1. Die Vergabeplattform gewährt den kostenlosen Zugang zum Auktionstool, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - (a) Der registrierte Teilnehmer hat das den Vorschriften für das Informationssystem beigefügte Formular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und zugestellt und darin die Person(en) angegeben, für die das Benutzerkonto bzw. die Benutzerkonten im Auktionstool eingerichtet werden soll(en) und
 - (b) der registrierte Teilnehmer erfüllt die Authentifizierungsanforderungen gemäß den von der Vergabeplattform veröffentlichten Vorschriften für das Informationssystem. Die betreffenden Anforderungen sehen gegebenenfalls entsprechende Technologien für Authentifizierungszwecke vor.
2. Spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem Eingang des unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Formulars bestätigt die Vergabeplattform die Einrichtung des Benutzerkontos/der Benutzerkonten oder informiert den registrierten Teilnehmer über die Ablehnung der Einrichtung eines Benutzerkontos. Die Mitteilung über die Bestätigung bzw. Ablehnung wird per E-Mail dem vom registrierten Teilnehmer gemäß Artikel 8 benannten Ansprechpartner für operative Angelegenheiten zugestellt.
3. Die Vergabeplattform verschickt die ordnungsgemäß begründete Ablehnungsmitteilung, sofern die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt sind und der Zugang zum Auktionstool nicht gewährt wird.

Artikel 15

Vereinbarung zusätzlicher finanzieller Bedingungen

Die Vergabeplattform kann zusätzliche finanzielle Standardbedingungen erarbeiten und veröffentlichen, die von den registrierten Teilnehmern anzunehmen sind, solange diese zusätzlichen finanziellen Bedingungen den Schattenvergabevorschriften nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16

Regulatorische und gesetzliche Anforderungen

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Marktteilnehmers, dafür Sorge zu tragen, dass er die nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, einschließlich der Anforderungen einer etwaig zuständigen Behörde einhält und sicherstellt, dass er alle notwendigen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Schattenauktionen und der Nutzung von im Day-Ahead-Marktzeitbereich vergebenen Übertragungsrechten eingeholt hat.

KAPITEL 3

Schattenauktionen

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen für Schattenauktionen

1. Schattenauktionen können entweder während einer Runde der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung im Fall eines unvorhersehbaren Vorfalles ausgelöst werden oder im Voraus aktiviert werden, wenn bekannt ist, dass die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung für die nächsten Runden nicht verfügbar ist. In jedem Fall informiert die Vergabeplattform die betroffenen registrierten Teilnehmer schnellstmöglich über eine mögliche Auslösung von Schattenauktionen. Im Fall einer Nichtverfügbarkeit der Marktkopplung an der slowenisch-italienischen Grenze dürfen Schattenauktionen nur im letzteren Fall (im Voraus bekannte Nichtverfügbarkeit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung) durchgeführt werden.
2. Die Vergabeplattform vergibt Übertragungsrechte im Wege der expliziten Vergabe an registrierte Teilnehmer. Die Schattenauktionen werden über das Auktionstool organisiert. Jeder registrierte Teilnehmer, der die Anforderungen für die Teilnahme an der Schattenauktion erfüllt, kann Standardgebote für die Gebotszongrenzen, für die er befugt ist, gemäß Artikel 20 abgeben.

Artikel 18

Verfahren für Schattenauktionen

1. Sofern Schattenauktionen während einer Runde der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung ausgelöst werden, können Schattenauktionen parallel zur Lösung des Problems der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung eröffnet werden, jedoch werden die Schattenauktionsergebnisse nur dann berücksichtigt, wenn eine Entkopplung erklärt wird. Die Vergabeplattform informiert die betreffenden registrierten Teilnehmer über eine etwaige Auslösung von Schattenauktionen. Registrierte Teilnehmer haben die Möglichkeit, abgegebene Gebote bis zur Schließung – der Frist für die Abgabe von Geboten in täglichen Schattenauktionen – einzugeben oder abzuändern. Die Vergabeplattform importiert die für Schattenauktionen abgegebenen Standardgebote gemäß Artikel 21 und informiert registrierte Teilnehmer darüber, dass sie ihre Gebote nicht mehr aktualisieren können. Ergebnisse der Schattenauktionen werden zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht. Sofern die Entkopplung endgültig erklärt wird, werden registrierte Teilnehmer über die Ergebnisse ihrer Gebote gemäß Artikel 25 informiert.

Sofern die Aktivierung der Schattenauktionen für eine oder mehrere Runden der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung im Voraus bekannt ist, informiert die Vergabeplattform die registrierten Teilnehmer schnellstmöglich per E-Mail darüber, dass die Schattenauktionen gemäß dem entsprechenden neuen Zeitplan durchgeführt werden. Die angebotene Kapazität für die Schattenauktionen und die Informationen in Bezug auf den Zeitplan werden in der Auktionsspezifikation auf der Website der Vergabeplattform gemäß Artikel 19 veröffentlicht, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Gebote gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 zu aktualisieren.

2. Die Vergabeplattform kann unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, falls sie nicht in der Lage ist, die registrierten Teilnehmer zu kontaktieren oder eine Ankündigung auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Artikel 19

Auktionsspezifikation

1. Sofern Schattenauktionen während einer täglichen einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplungsrunde ausgelöst werden, wird keine Auktionsspezifikation veröffentlicht, sondern lediglich die angebotene Kapazität auf der Website bekanntgegeben.
2. Sofern die Aktivierung der Schattenauktionen für eine oder mehrere Runden der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung im Voraus bekannt ist, informiert die Vergabeplattform die registrierten Teilnehmer schnellstmöglich darüber, für welche täglichen Runden und für welche Gebotszonengrenzen die Schattenauktionen durchgeführt werden.
3. Die Vergabeplattform veröffentlicht die Auktionsspezifikation für die im Voraus bekannten Schattenauktionen schnellstmöglich, um registrierten Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Gebote gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 zu aktualisieren.
4. Sofern eine Auktionsspezifikation veröffentlicht wird, muss diese insbesondere folgende Angaben umfassen:
 - (a) den Code zur Identifikation der Auktion im Auktionstool;
 - (b) die Nennung der jeweiligen Gebotszonengrenze(n) oder einer Teilmenge der Interkonnektoren an der Gebotszonengrenze sowie die jeweilige Richtung;
 - (c) die Produktphase;
 - (d) die Gebotsfrist;
 - (e) die Frist zur Veröffentlichung der vorläufigen Schattenauktionsergebnisse;
 - (f) die Einspruchsfrist gemäß Artikel 26, sofern die Schattenauktion im Voraus beschlossen wurde;
 - (g) die angebotene Kapazität;
 - (h) alle weiteren maßgeblichen Informationen oder Bedingungen, die für das Produkt bzw. die Schattenauktion gelten.

Artikel 20

Standardgebot

1. Registrierte Teilnehmer, die an Schattenauktionen teilnehmen wollen, müssen über das Auktionstool Standardgebote für Schattenauktionen je Gebotszonengrenze und je Richtung, für die sie gemäß Teilnahmevereinbarung befugt sind, platzieren.
2. Ein Standardgebot gilt, sobald es als solches durch den registrierten Teilnehmer ausgewiesen wird, automatisch für jede folgende, für eine konkrete Gebotszonengrenze, Phase und Richtung maßgebliche Schattenauktion.
3. Übersteigt die Gebotsmenge des vom registrierten Teilnehmer eingereichten Standardgebots oder die Summe der Gebotsmengen mehrerer vom registrierten Teilnehmer für dieselbe Stunde, Gebotszonengrenze und Richtung eingereichter Standardgebote die maßgebliche angebotene Kapazität, werden die Gebote mit dem niedrigsten Gebotspreis nacheinander abgelehnt, bis die gesamte zulässige Gebotsmenge unterhalb der angebotenen Kapazität liegt oder dieser entspricht. Sofern die Vorschriften für das Informationssystem die Abgabe von Geboten zum gleichen Gebotspreis seitens eines registrierten Teilnehmers zulassen, kann die Vergabepattform zusätzliche Kriterien oder Vorschriften anwenden, um zu entscheiden, welches Gebot abgelehnt wird. Solche zusätzlichen Kriterien oder Vorschriften werden in die Vorschriften für das Informationssystem einbezogen und umfassen einen oder mehrere der folgenden Aspekte:
 - (a) chronologische Abgabe (Zeitstempel) und/oder
 - (b) vom Auktionstool zugewiesene Gebotsidentifikation und/oder
 - (c) Ablehnung aller relevanten Gebote mit dem gleichen Gebotspreis.
4. Ein registrierter Teilnehmer, der ein Standardgebot für eine zukünftige Schattenauktion abändern möchte, hat die Gebotsmenge und den Gebotspreis seiner Standardgebote vor der Eröffnung einer Schattenauktion zu ändern.
5. Sofern die Schattenauktionen im Voraus für eine oder mehrere tägliche Runden beschlossen werden, haben registrierte Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Gebote entsprechend den in der maßgeblichen Auktionsspezifikation veröffentlichten Informationen abzuändern. Ein registrierter Teilnehmer, der das Standardgebot im Auktionstool für zukünftige Schattenauktionen nicht abgeben möchte, muss die Gebotsmenge und den Gebotspreis seiner Standardgebote vor der anschließenden Eröffnung einer Schattenauktion auf Null setzen.

Artikel 21

Abgabe von Geboten

1. Der registrierte Teilnehmer reicht sein Standardgebot bzw. seine gebündelten Standardgebote gemäß Artikel 20 bei der Vergabepattform ein, wobei die folgenden Anforderungen gelten:
 - (a) Gebote sind elektronisch über das Auktionstool abzugeben und können vor der Eröffnung einer Schattenauction abgeändert werden;
 - (b) in Geboten ist der das Gebot einreichende registrierte Teilnehmer über seinen EIC-Code auszuweisen;
 - (c) in Geboten sind die Gebotszonengrenze und die Richtung, für die das Gebot abgegeben wird, anzugeben;
 - (d) in Geboten ist der Gebotspreis ohne Steuern und Abgaben in Euro pro MW für eine Stunde der Produktphase, d. h. in Euro/MWh, gerundet auf höchstens zwei (2) Dezimalstellen und größer oder gleich Null anzugeben, wobei der Gebotspreis, sofern in den Vorschriften für das Informationssystem nicht anderweitig angegeben, für jedes Gebot desselben registrierten Teilnehmers ein anderer sein muss;
 - (e) in Geboten ist die Gebotsmenge in vollen MW, d. h. ohne Dezimalstellen anzugeben.

Artikel 22

Registrierung von Geboten

1. Die Vergabepattform registriert keine Gebote, die:
 - (a) die Anforderungen gemäß Artikel 21 nicht erfüllen oder
 - (b) von einem registrierten Teilnehmer eingereicht werden, der von einer Aussetzung gemäß Artikel 50 betroffen ist.
2. Unter der Voraussetzung, dass ein Gebot bzw. eine Bündelung von Geboten die Anforderungen gemäß Artikel 21 erfüllt, bestätigt die Vergabepattform dem registrierten Teilnehmer die ordnungsgemäße Registrierung des betreffenden Gebotes/der betreffenden Gebote im System und stellt ausschließlich über das Auktionstool eine Empfangsbestätigung zu, sobald die Schattenauction durchgeführt wird. Stellt die Vergabepattform keine Empfangsbestätigung für ein Gebot aus, ist davon auszugehen, dass das Gebot nicht registriert wurde.
3. Die Vergabepattform informiert registrierte Teilnehmer, deren Gebot als ungültig abgelehnt wurde, unverzüglich nach der Ablehnung des Gebotes unter Angabe des entsprechenden Grundes.
4. Die Vergabepattform führt ein Verzeichnis aller eingegangenen gültigen Gebote.
5. Alle registrierten gültigen Gebote stellen ein bedingungsloses und unwiderrufliches Angebot des registrierten Teilnehmers zum Erwerb von Übertragungsrechten im Umfang bis zur Gebotsmenge und zu einem Preis bis zum Gebotspreis sowie zu den Modalitäten der vorliegenden Schattenvergebepflichten und gegebenenfalls der maßgeblichen Auktionsspezifikation dar.

Artikel 23

Prüfung des Kreditlimits

Für die Schattenauktionen erfolgt keine Prüfung des Kreditlimits.

Artikel 24

Ermittlung der Schattenauktionsergebnisse

1. Nach Ablauf der Gebotsfrist für eine Schattenauktion ermittelt die Vergabeplattform die vorläufigen Schattenauktionsergebnisse im Fall der Vorankündigung von Schattenauktionen bzw. die endgültigen Schattenauktionsergebnisse im Fall der Auslösung von Schattenauktionen während einer einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplungsrunde und vergibt die Übertragungsrechte übereinstimmend mit den Bestimmungen dieses Artikels.
2. In die Ermittlung der vorläufigen bzw. endgültigen Schattenauktionsergebnisse ist Folgendes einzubeziehen:
 - (a) Ermittlung der Gesamtmenge der vergebenen Übertragungsrechte je Gebotszonengrenze und Richtung;
 - (b) Ermittlung der Gewinnergebote, denen vollständig oder teilweise nachzukommen ist; sowie
 - (c) Ermittlung des Grenzpreises je Gebotszonengrenze und Richtung.
3. Die Vergabeplattform ermittelt die vorläufigen bzw. endgültigen Schattenauktionsergebnisse anhand einer Optimierungsfunktion, die der Maximierung der Summe aus dem Überschuss der registrierten Teilnehmer und dem durch die Gewinnergebote erzielten Engpasserlös dient, wobei gleichzeitig die Beschränkungen der Optimierungsfunktion in Form relevanter angebotener Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Vergabeplattform veröffentlicht auf ihrer Website zusätzliche Erläuterungen zur Optimierungsfunktion des Algorithmus.
4. Die Vergabeplattform ermittelt den Grenzpreis je Gebotszonengrenze und Richtung anhand der folgenden Kriterien:
 - (a) Falls die Gesamtmenge zonenübergreifender Kapazität, für die gültige Gebote abgegeben wurden, unter der jeweiligen in der betreffenden Auktion angebotenen Kapazität liegt oder dieser Kapazität entspricht, wird der Grenzpreis auf Null festgesetzt;
 - (b) falls die Gesamtmenge zonenübergreifender Kapazität, für die gültige Gebote abgegeben wurden, über der jeweiligen in der betreffenden Auktion angebotenen Kapazität liegt, wird der Grenzpreis auf Grundlage der betreffenden angebotenen Kapazitäten auf den bzw. die niedrigsten vollständig oder teilweise vergebenen Gebotspreis(e) festgesetzt.

5. Falls zwei (2) oder mehr registrierte Teilnehmer für eine Gebotszonengrenze und Richtung gültige Gebote zum gleichen Gebotspreis abgegeben haben und diese Gebote nicht vollständig für die gesamte beantragte Menge an Übertragungsrechten akzeptiert werden können, bestimmt die Vergabepattform die Gewinnergebote und die Menge der an die einzelnen registrierten Teilnehmer vergebenen Übertragungsrechte wie folgt:
 - (a) die verfügbare zonenübergreifende Kapazität für Gebote, die den Grenzpreis festlegen, wird gleichmäßig auf die Zahl der registrierten Teilnehmer, welche die betreffenden Gebote abgegeben haben, aufgeteilt;
 - (b) falls die Menge der von einem registrierten Teilnehmer zum Grenzpreis beantragten Übertragungsrechte unter dem vorstehend gemäß Buchstabe (a) berechneten Anteil liegt oder diesem Anteil entspricht, wird dem Antrag dieses registrierten Teilnehmers vollständig entsprochen;
 - (c) falls die Menge der von einem registrierten Teilnehmer zum Grenzpreis beantragten Übertragungsrechte über dem vorstehend gemäß Buchstabe (a) berechneten Anteil liegt, wird dem Antrag dieses registrierten Teilnehmers bis zu dem gemäß Buchstabe a berechneten Anteil entsprochen;
 - (d) etwaige nach der Vergabe gemäß den vorstehenden Buchstaben (b) und (c) verbleibende zonenübergreifende Kapazität ist durch die Anzahl registrierter Teilnehmer, deren Anträgen nicht vollständig entsprochen wurde, zu dividieren und diesen unter Anwendung des vorstehend unter den Buchstaben (a), (b) und (c) beschriebenen Verfahrens zuzuteilen.
6. Gebotszonengrenzen mit bestehenden Rampenzeitbeschränkungen sollten diese Beschränkungen innerhalb ihrer Schattenauktion berücksichtigen. Die betreffenden angewandten Beschränkungen werden auf der Website der Vergabepattform aufgeführt.
7. In Fällen, in denen sich aus der Berechnung gemäß Absatz 3 dieses Artikels keine ganze Zahl für die MW-Menge gemäß Artikel 21 ergibt, sind die Übertragungsrechte auf das nächstniedrigere ganze MW abzurunden. Falls die an die einzelnen registrierten Teilnehmer vergebenen Übertragungsrechte nach der Rundung bei Null liegen, so wird die Ermittlung des Grenzpreises hierdurch nicht berührt.

Artikel 25

Mitteilung von Schattenauktionsergebnissen

1. Von einer Vergabe der Übertragungsrechte an einen registrierten Teilnehmer wird ab dem Zeitpunkt ausgegangen, zu dem der registrierte Teilnehmer über die Ergebnisse informiert wurde bzw. spätestens eine Stunde und 30 Minuten nach Mitteilung der vorläufigen Auktionsergebnisse gemäß Artikel 26.
2. Die Vergabepattform veröffentlicht auf ihrer Website die Schattenauktionsergebnisse, sobald die Entkopplung endgültig erklärt wird, übereinstimmend mit den Veröffentlichungszeitpunkten in der zuletzt genehmigten Fassung des Artikels 4 Absatz 5 der Ausweichverfahren für die Core CCR gemäß Artikel 44 CACM. Auktionsergebnisse werden gemäß Artikel 24 ermittelt. Für im Voraus bekannte Schattenauktionen werden Ergebnisse gemäß Artikel 19 veröffentlicht.
3. Die Veröffentlichung der Schattenauktionsergebnisse für die jeweils in die Schattenauktion einbezogene Gebotszonengrenze muss mindestens die folgenden Daten umfassen:
 - (a) Insgesamt beantragte Übertragungsrechte in MW;
 - (b) Insgesamt vergebene Übertragungsrechte in MW;
 - (c) Grenzpreis in EUR/MW je Stunde;
 - (d) Anzahl der an der Schattenauktion beteiligten registrierten Teilnehmer;
 - (e) Anzahl der registrierten Teilnehmer, die in der Schattenauktion mindestens ein Gewinnergebot abgegeben haben;
 - (f) Liste der registrierten Gebote ohne Angabe der registrierten Teilnehmer (Gebotskurve) sowie
 - (g) Engpasserlös der Schattenauktionen je Gebotszonengrenze.
4. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Schattenauktionsergebnisse teilt die Vergabepattform jedem registrierten Teilnehmer, der in einer bestimmten Schattenauktion ein Gebot für die jeweils in die Schattenauktion einbezogene Gebotszonengrenze abgegeben hat, mindestens die folgenden Daten mit:
 - (a) Vergebene Übertragungsrechte je Stunde der Produktphase in MW
 - (b) Grenzpreis in EUR/MW je Stunde sowie
 - (c) fälliger Betrag für die vergebenen Übertragungsrechte in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen.
5. Für den Fall, dass das Schattenauktionstool nicht verfügbar ist, informiert die Vergabepattform die registrierten Teilnehmer gemäß den Bestimmungen in KAPITEL 5 über die Auktionsergebnisse.

Artikel 26

Einspruch gegen vorläufige Schattenauktionsergebnisse

1. Für Schattenauktionen, die im Rahmen einer täglichen Runde der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung ausgelöst werden, ist kein Einspruch gegen vorläufige Schattenauktionsergebnisse möglich.
2. Für Schattenauktionen, die im Voraus beschlossen werden, wird die Einspruchsfrist in den Auktionsspezifikationen gemäß Artikel 19 bekanntgegeben.
3. Einsprüche sind bei der Vergabeplattform einzureichen und mit der Überschrift „Einspruch“ zu kennzeichnen.
4. Jeder Einspruch muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Datum;
 - (b) Nennung der Schattenauktion, auf die sich der Einspruch bezieht;
 - (c) Nennung des registrierten Teilnehmers;
 - (d) Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des registrierten Teilnehmers;
 - (e) ausführliche Beschreibung des Sachverhaltes und des Grundes für den Einspruch sowie
 - (f) Nachweis über fehlerhafte Auktionsergebnisse;
5. Die Vergabeplattform antwortet dem registrierten Teilnehmer spätestens eine Stunde und 30 Minuten, nachdem den registrierten Teilnehmern die vorläufigen Auktionsergebnisse mitgeteilt wurden.
6. Eine Stunde und 30 Minuten nach Mitteilung der vorläufigen Schattenauktionsergebnisse und soweit nicht eine Schattenauktion aufgrund fehlerhafter Ergebnisse abgesagt wird, werden die Schattenauktionsergebnisse ohne weitere Mitteilung als endgültig und verbindlich betrachtet.
7. Sofern der registrierte Teilnehmer den vorläufigen Auktionsergebnissen nicht innerhalb der Frist und unter der vorstehend bzw. in der Auktionsspezifikation genannten Bedingung widerspricht, wird davon ausgegangen, dass der registrierte Teilnehmer unwiderruflich auf jeglichen Einspruch verzichtet. Nach der Einspruchsfrist werden die Schattenauktionsergebnisse ohne weitere Mitteilung als endgültig und verbindlich erachtet.

Artikel 27

Absage von Schattenauktionen

1. Sagt die Vergabeplattform eine Schattenauktion ab, sind sämtliche bereits abgegebenen Gebote sowie sämtliche Ergebnisse der betreffenden Auktion nichtig.
2. Die Vergabeplattform setzt alle registrierten Teilnehmer umgehend durch Mitteilung über das Auktionstool und auf der Website der Vergabeplattform sowie per E-Mail über die Absage der Schattenauktion in Kenntnis.
3. Eine Absage von Schattenauktionen kann in den folgenden Fällen bekanntgegeben werden:
 - (a) vor der vermuteten Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität, sofern bei der Vergabeplattform technische Probleme im Schattenauktionsverfahren, z. B. ein Ausfall von Standardverfahren auftreten sowie
 - (b) während der Einspruchsfrist im Falle fehlerhafter Ergebnisse aufgrund einer unzutreffenden Berechnung des Grenzpreises oder im Falle der fehlerhaften Vergabe von Übertragungsrechten an registrierte Teilnehmer oder in ähnlichen Fällen.
4. Im Falle einer Absage der Auktion vor der vermuteten Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität werden registrierten Teilnehmern kein Ausgleich gezahlt.
5. Die Kapazitätsvergabe an einen registrierten Teilnehmer wird ab dem Zeitpunkt vermutet, zu dem der registrierte Teilnehmer über die Auktionsergebnisse informiert wurde und eine etwaige maßgebliche Einspruchsfrist abgelaufen ist.
6. Die Vergabeplattform veröffentlicht auf ihrer Website umgehend die Gründe für die Absage der Schattenauktion.

KAPITEL 4

Nutzung von Übertragungsrechten

Artikel 28

Allgemeine Grundsätze

Der Inhaber vergebener Übertragungsrechte kann die Übertragungsrechte gemäß Artikel 29 für ihre physische Nutzung nominieren. Nach der Nominierungsfrist nicht nominierte Übertragungsrechte unterliegen dem Prinzip Use-It-Or-Lose-It und werden nicht finanziell vergütet.

Artikel 29

Day-Ahead-Nominierung von Übertragungsrechten

1. Standardmäßig wird der für Schattenauktionen registrierte Teilnehmer als Nominierungsbevollmächtigter an beiden Seiten der Gebotszonengrenze für alle seine vergebenen Übertragungsrechte benannt. Sofern die Day-Ahead-Nominierungsvorschriften dies zulassen, kann die Benennung jedoch gemäß diesem Artikel abgeändert werden.
2. Zur Nominierung von Übertragungsrechten befugte Personen müssen die in den anwendbaren Day-Ahead-Nominierungsvorschriften beschriebene Anforderung erfüllen. Befugte Personen können die folgenden Personen sein:
 - (a) der Inhaber der Übertragungsrechte oder
 - (b) die Person, die der Inhaber der Übertragungsrechte gegenüber den betreffenden ÜNB übereinstimmend mit den maßgeblichen Day-Ahead-Nominierungsvorschriften während des Day-Ahead-Nominierungsverfahrens bekanntgegeben hat oder
 - (c) die Person, die vom Inhaber der Übertragungsrechte dazu befugt wurde, Nominierungen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Day-Ahead-Nominierungsvorschriften vorzunehmen.
3. Die Vergabeplattform veröffentlicht auf ihrer Website eine Übersicht der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Optionen, die für die jeweiligen Gebotszonengrenzen gelten.
4. Bei der Bekanntgabe der befugten Personen gegenüber der Vergabeplattform gemäß Absatz 2 Buchstabe (c) dieses Artikels sind die folgenden Kriterien zu erfüllen:
 - (a) die befugte Person verfügt über einen EIC-Code, der ihre Identifizierung im Rechedokument gestattet und
 - (b) der Inhaber der Übertragungsrechte gibt die befugte Person gegenüber der Vergabeplattform über das Auktionstool und in Übereinstimmung mit den Vorschriften für das Informationssystem sowie spätestens eine (1) Stunde vor der Eröffnung der Schattenauktionen bekannt.
5. Mitteilungen über befugte Personen, welche die Kriterien gemäß Absatz 4 dieses Artikels nicht erfüllen, werden bei der Sendung des Rechedokumentes in Bezug auf einen Zustellungstag von der Vergabeplattform nicht berücksichtigt.
6. Die Day-Ahead-Nominierung hat in Übereinstimmung mit dem Rechedokument zu erfolgen.
7. Die Vergabeplattform veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der für die einzelnen Gebotszonengrenzen maßgeblichen Day-Ahead-Nominierungsvorschriften.

8. Die Nominierungsfristen für die jeweiligen Gebotszonengrenzen sind in den maßgeblichen Day-Ahead-Nominierungsvorschriften angegeben. Die Vergabeplattform veröffentlicht auf ihrer Website Informationen zu den Nominierungsfristen je Gebotszonengrenze. Im Falle von Widersprüchen zwischen den von der Vergabeplattform veröffentlichten Fristen und den in den gültigen und rechtlich bindenden jeweiligen Day-Ahead-Nominierungsvorschriften genannten Fristen sind Letztgenannte maßgeblich und die Vergabeplattform übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aufgrund solcher Widersprüche.

Artikel 30

Rechtedokument

1. Das Rechtedokument enthält die Informationen zur Menge in MW, die befugte Personen an spezifischen Gebotszonengrenzen oder für Teilmengen von Interkonnektoren von Gebotszonengrenzen und für Richtungen bzw. für Stundenzeiträume nominieren können.
2. Spätestens fünfzehn (15) Minuten, nachdem der registrierte Teilnehmer einer Schattenauktion über die Endergebnisse seiner Gebote informiert wurde, wird der befugten Person das Rechtedokument unter Angabe der für den jeweiligen Stundenblock erworbenen und in der Schattenauktion vergebenen Übertragungsrechte übermittelt.

Artikel 31

Benennung von ÜNB

1. An den Grenzen Deutschland-Frankreich, Deutschland-Niederlande und Dänemark-Deutschland sind Übertragungsrechte einem (1) bzw. zwei (2) der jeweiligen ÜNB-Grenzen zuzuordnen.
2. Mit der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung haben registrierte Teilnehmer zu bestimmen, welcher ÜNB-Grenze Übertragungsrechte nach dem folgenden Verfahren zuzuordnen sind:
 - (a) die erstmalige ÜNB-Benennung erfolgt durch den registrierten Teilnehmer mit der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung;
 - (b) diese Benennung kann jedoch in der auf der Website der Vergabeplattform bekanntgegebenen Form abgeändert werden und
 - (c) die Mitteilung über die Abänderung der ÜNB-Benennung muss spätestens sieben Arbeitstage vor dem Beginn des Lieferzeitraums gegenüber der Vergabeplattform erfolgen.

KAPITEL 5

Ausweichverfahren

Artikel 32

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Fall des Ausfalls eines Standardverfahrens organisiert die Vergabeplattform – in vertretbarem Umfang – ein Ausweichverfahren:
 - (a) Durchführung eines Ausweichverfahrens für den Datenaustausch gemäß Artikel 33;
 - (b) Durchführung eines Ausweichverfahrens für die Benennung befugter Personen gegenüber der Vergabeplattform gemäß Artikel 34;
 - (c) ein anderes spontanes Ausweichverfahren, soweit dies von der Vergabeplattform als zur Lösung der technischen Probleme geeignet erachtet wird.
2. Die Vergabeplattform setzt die registrierten Teilnehmer per E-Mail, über die Website der Vergabeplattform und über das Auktionstool über mögliche Abweichungen von den Standardverfahren und die Anwendung eines Ausweichverfahrens in Kenntnis.
3. Die registrierten Teilnehmer sind verpflichtet, die Vergabeplattform per E-Mail umgehend über sämtliche festgestellten Probleme bei der Nutzung des Auktionstools und sämtliche potenziellen Auswirkungen in Kenntnis zu setzen. Bei dringenden Problemen, die der umgehenden Lösung bedürfen und die während der Arbeitszeit festgestellt werden, hat der registrierte Teilnehmer die Vergabeplattform umgehend telefonisch unter der auf der Website der Vergabeplattform für diese Art von Problemen angegebenen Telefonnummer zu informieren.

Artikel 33

Ausweichverfahren für den Datenaustausch

1. Im Falle eines Ausfalls des Standardverfahrens für den Datenaustausch über das Auktionstool gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften auf der Seite der Vergabeplattform kann die Vergabeplattform die registrierten Teilnehmer darüber in Kenntnis setzen, dass ein Ausweichverfahren für den Datenaustausch wie folgt angewandt werden kann:
 - (a) sofern nicht anderweitig von der Vergabeplattform bekanntgegeben, beantragt der registrierte Teilnehmer innerhalb der geltenden Fristen auf elektronischem Wege gemäß den Vorgaben der Vergabeplattform auf deren Website die Eingabe der maßgeblichen Daten in das Auktionstool mittels dieses Ausweichverfahrens für den Datenaustausch;
 - (b) zusammen mit dem Antrag übermittelt der registrierte Teilnehmer der Vergabeplattform die in das Auktionstool einzugebenden Daten in dem in den Vorschriften für das Informationssystem angegebenen Format;
 - (c) die Vergabeplattform gibt die übermittelten Daten in das Auktionstool ein;
 - (d) die Vergabeplattform kann in den Vorschriften für das Informationssystem einen Identifizierungsprozess festlegen, der für den Zeitpunkt gilt, zu dem der registrierte Teilnehmer die maßgeblichen operativen bzw. kaufmännischen Daten übermittelt und bei der Vergabeplattform beantragt, diese Daten in seinem Namen unter Anwendung des Ausweichverfahrens in das Auktionstool einzugeben. Identifiziert sich der registrierte Teilnehmer oder die vom registrierten Teilnehmer zu diesem Zweck beauftragte Person nicht eindeutig, ist die Vergabeplattform berechtigt, die Dateneingabe nicht auszuführen;

- (e) der registrierte Teilnehmer teilt der Vergabeplattform eine Telefonnummer mit, die für die erforderliche Kommunikation genutzt werden kann;
 - (f) sobald die Vergabeplattform die übermittelten Daten im Namen des registrierten Teilnehmers in das Auktionstool eingegeben hat, setzt die Vergabeplattform den registrierten Teilnehmer umgehend telefonisch und/oder per E-Mail über die Eingabe in Kenntnis und
 - (g) die Vergabeplattform ist in keinem Fall haftbar, falls sie den registrierten Teilnehmer über die oben genannten Kommunikationswege nicht erreichen kann.
2. Im Falle der Anwendung des Ausweichverfahrens für den Datenaustausch können sämtliche erforderlichen Informationen, die im Rahmen des Standardverfahrens über das Auktionstool zur Verfügung gestellt werden, von der Vergabeplattform auf elektronischem Wege an die registrierten Teilnehmer weitergegeben werden bzw. gegebenenfalls auf der Website der Vergabeplattform veröffentlicht werden.

Artikel 34

Ausweichverfahren für die Mitteilung befugter Personen

1. Im Falle des Ausfalls des Standardverfahrens für die Mitteilung befugter Personen über das Auktionstool gemäß Artikel 29 kann die Vergabeplattform das Ausweichverfahren für den Datenaustausch gemäß Artikel 33 anwenden.
2. Die Vergabeplattform veröffentlicht die Informationen zur Möglichkeit der Anwendung des Ausweichverfahrens für den Datenaustausch rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist für die Bekanntgabe befugter Personen.
3. Falls das Ausweichverfahren für den Datenaustausch nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann, um die Registrierung der befugten Person zu ermöglichen, wird von einer Bekanntgabe der befugten Person gemäß den Vorschriften für das Informationssystem ausgegangen und die Vergabeplattform kann nicht für das Scheitern des Ausweichverfahrens verantwortlich gemacht werden.

KAPITEL 6

Kürzungen

Artikel 35

Auslösende Ereignisse für die Kürzung von Übertragungsrechten und deren Folgen

1. In Schattenauktionen vergebene Übertragungsrechte dürfen nur in Fällen höherer Gewalt bzw. in Notfällen eingeschränkt werden.
2. Der jeweils von einer Einschränkung betroffene registrierte Teilnehmer verliert sein Recht zur Nominierung der betreffenden physischen Übertragungsrechte für die physische Nutzung.
3. Im Falle einer Einschränkung hat der betroffene registrierte Teilnehmer Anspruch auf eine Erstattung gemäß den Artikeln 38 bis 39.

Artikel 36

Einschränkungsverfahren und -mitteilung

1. In jedem Fall wird die Einschränkung von der Vergabeplattform auf der Grundlage eines Antrags eines oder mehrerer ÜNB an der Gebotszonengrenze, an der die Übertragungsrechte vergeben wurden, durchgeführt.
2. Die Vergabeplattform setzt die betroffenen Inhaber von Übertragungsrechten schnellstmöglich per E-Mail über das Auktionstool und über die Website der Vergabeplattform über eine Einschränkung von Übertragungsrechten, einschließlich des auslösenden Ereignisses in Kenntnis. In der Mitteilung sind die betroffenen Übertragungsrechte, die betroffene Menge in MW je Stunde für die jeweils betroffene Phase, das die Einschränkung auslösende Ereignis gemäß Artikel 35 sowie die Menge der nach der Einschränkung verbleibenden Übertragungsrechte anzugeben.
3. Die Vergabeplattform veröffentlicht auf ihrer Website schnellstmöglich die auslösenden Ereignisse für Einschränkungen gemäß Artikel 35 sowie deren voraussichtliche Dauer.
4. Die Einschränkung von Übertragungsrechten während eines spezifischen Zeitraums ist anteilig auf alle Übertragungsrechte der betreffenden Phasen anzuwenden, abhängig davon, wann die Einschränkung erfolgt, d. h. im Verhältnis zu den gehaltenen Übertragungsrechten, ungeachtet des Zeitpunkts der Vergabe.
5. Die insgesamt verbleibenden uneingeschränkten Übertragungsrechte des jeweils betroffenen registrierten Teilnehmers sind auf das nächstniedrigere MW abzurunden.

Artikel 37

Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt

Die Vergabepattform veröffentlicht auf ihrer Website den Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt und berücksichtigt diesen bei der Berechnung der Ausgleichszahlung für eingeschränkte Übertragungsrechte entsprechend den Vorgaben in dem von allen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden genehmigten Vorschlag gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission.

Artikel 38

Rückerstattung für Einschränkungen vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt aufgrund höherer Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt, die sich vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt ereignen, haben Inhaber eingeschränkter Übertragungsrechte Anspruch auf eine Rückerstattung in Höhe des Preises der Übertragungsrechte, wie er während der Verfahrens zur Vergabe der Übertragungsrechte festgelegt wurde und die pro betroffener Stunde und registriertem Teilnehmer zu berechnen ist als Multiplikation aus:
 - (a) dem Grenzpreis der ursprünglichen Auktion und
 - (b) der Menge in MW pro Stunde, die der Differenz zwischen den vom registrierten Teilnehmer vor und nach der Einschränkung gehaltenen Übertragungsrechten entspricht.

Artikel 39

Rückerstattung bzw. Ausgleich für Kürzungen nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt in Fällen höherer Gewalt und in Notfällen

In Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen, die sich nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt ereignen, haben Inhaber von Übertragungsrechten Anspruch auf eine Rückerstattung gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission.

²Unter Bezugnahme auf die Rückerstattung zum Markt-Spread ist der maßgebliche Kassamarktpreis für Italien der Tagespreis der zum beteiligten Markt benachbarten inneritalienischen Gebotszone.

KAPITEL 7

Rechnungstellung und Zahlung

Artikel 40

Allgemeine Grundsätze

1. Ein registrierter Teilnehmer hat die gemäß Artikel 41 berechneten fälligen Beträge für die an ihn vergebenen Übertragungsrechte zu zahlen. Diese Verpflichtung besteht ungeachtet etwaiger Einschränkungen sämtlicher oder einiger dieser Übertragungsrechte gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften.
2. Der registrierte Teilnehmer ist nach der Zahlung ausschließlich im Sinne der vorliegenden Schattenvergabevorschriften zur Nutzung der mit den vergebenen Übertragungsrechten verbundenen zonenübergreifenden Kapazität berechtigt. Etwaige im Falle physischer Übertragungsrechte bestehende Rechte auf physische Nutzung des Übertragungssystems unterliegen möglicherweise gesonderten Vereinbarungen zwischen dem registrierten Teilnehmer und den betreffenden ÜNB.
3. Sämtliche finanziellen Informationen, Preise und fälligen Beträge sind in Euro (EUR) anzugeben und zu zahlen, es sei denn, anwendbares Recht oder geltende Vorschriften schreiben eine abweichende Angabe vor.
4. Zahlungen sind an dem Datum beglichen, an dem der betreffende Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird. Etwaige Verzugszinsen gelten als an dem Datum beglichen, an dem die Zahlung vom Konto des Zahlenden abgebucht wird.
5. Die Vergabeplattform berücksichtigt Steuern und Abgaben in der Höhe und in dem Umfang, wie gemäß Artikel 42 der vorliegenden Schattenvergabevorschriften für die Bewertung von Zahlungspflichten und die Rechnungstellung vorgesehen.
6. Der registrierte Teilnehmer hat der Vergabeplattform bei Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung bzw. im Falle diesbezüglicher Änderungen umgehend die betreffenden Informationen zum Nachweis über die Anwendbarkeit bestimmter Steuern und Abgaben zu übermitteln.

Artikel 41

Berechnung fälliger Beträge

1. Registrierte Teilnehmer zahlen für jedes der an sie vergebenen Übertragungsrechte sowie für jede einzelne Stunde einen Betrag entsprechend:
 - (a) dem Grenzpreis (pro MW pro Stunde); multipliziert mit
 - (b) der Summe der in einzelnen Stunden der Produktphase gemäß Artikel 24 vergebenen Übertragungsrechte in MW.
2. Die Übertragungsrechte werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Vergabeplattform errechnet den fälligen Zahlungsbetrag rückwirkend für den vorangegangenen Monat. Der fällige Betrag zuzüglich etwaig anwendbarer Steuern, Abgaben bzw. sonstiger Kosten wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Artikel 42

Bruttozinsklausel

1. Alle registrierten Teilnehmer haben sämtliche Zahlungen, die gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften zu leisten sind, ohne Steuerabzüge zu leisten, es sei denn, ein Steuerabzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
2. Sofern ein Steuerabzug seitens des registrierten Teilnehmers gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der vom registrierten Teilnehmer an die Vergabeplattform zu zahlende Betrag um den Betrag erhöht, der (nach dem Steuerabzug) einen Betrag ergibt, der in seiner Höhe der fälligen Zahlung ohne den vorgeschriebenen Steuerabzug entspricht.
3. Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für etwaige der Vergabeplattform auferlegte Steuern für Zahlungen im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften nach den Rechtsvorschriften am Sitz der Vergabeplattform oder – falls abweichend – den Rechtsvorschriften der bzw. den Rechtsordnung(en), in der/denen die Vergabeplattform steueransässig ist oder zu Steuerzwecken tatsächlich oder der Betrachtung nach eine ständige Niederlassung oder eine feste Betriebsstätte unterhält, der eine Zahlung gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften zurechenbar ist. Absatz 2 dieses Artikels gilt im Sinne der jeweils aktuellen Fassung der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG nicht für Mehrwertsteuern sowie Steuern ähnlicher Art.

Artikel 43

Rechnungsstellungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung wird zum nächsten festgelegten Rechnungsdatum abgerechnet.
2. Die Vergabeplattform stellt Rechnungen für Zahlungen für alle Übertragungsrechte jeweils monatlich bis spätestens zum zehnten (10.) Arbeitstag des Monats aus.
3. Die Rechnungen sind über den in Artikel 41 dargelegten Betrag auszustellen.
4. Die Vergabeplattform stellt die Rechnung ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse des gemäß Artikel 8 Buchstabe (h) mitgeteilten Ansprechpartners für finanzielle Angelegenheiten des registrierten Teilnehmers oder dem registrierten Teilnehmer über das Auktionstool zu. Das Rechnungsdatum ist das Datum, an dem die E-Mail gesendet wird bzw. das Datum an dem die Rechnung über das Auktionstool bereitgestellt wird, sofern dies während der Arbeitszeit erfolgt, ansonsten am nächsten Arbeitstag, sofern die Übermittlung nach der Arbeitszeit erfolgt.
5. Im Fall der Einschränkung von Übertragungsrechten sind in den Rechnungen sämtliche Zahlungen zu berücksichtigen, die dem registrierten Teilnehmer gutzuschreiben sind. Die dem registrierten Teilnehmer gutzuschreibenden Zahlungen werden:
 - (a) im Wege der Selbstfakturierung beglichen, wodurch es der Vergabeplattform möglich ist, Rechnungen im Namen und Auftrag des registrierten Teilnehmers auszustellen sowie
 - (b) in derselben Rechnung mitgeteilt, die für die Zahlungen des registrierten Teilnehmers gemäß Absatz 4 dieses Artikels verwendet wird.
6. Die fälligen Zahlungen werden unter Berücksichtigung des in den Absätzen 2 und 5 dieses Artikels genannten Betrags von der Vergabeplattform saldiert.
7. Ergibt der Saldo der in den Absätzen 3 und 5 dieses Artikels genannten Zahlungen eine vom registrierten Teilnehmer an die Vergabeplattform zu leistende Nettzahlung, hat der registrierte Teilnehmer diesen Saldo innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.
8. Zahlungen seitens des registrierten Teilnehmers gemäß Absatz 7 dieses Artikels werden wie folgt eingezogen:
 - (a) Gemäß dem Standardverfahren zieht die Vergabeplattform die Zahlung zum Fälligkeitsdatum automatisch vom gesonderten Geschäftskonto des registrierten Teilnehmers ein oder
 - (b) leistet der registrierte Teilnehmer alternativ die Zahlung durch eine nicht automatische Überweisung unter Angabe der Rechnungsreferenz auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Vergabeplattform.
9. Das Alternativverfahren kann auf Antrag des registrierten Teilnehmers mit Zustimmung der Vergabeplattform angewandt werden. Der registrierte Teilnehmer hat der Vergabeplattform einen Antrag bezüglich der Anwendung des Alternativverfahrens per E-Mail spätestens zwei (2) Arbeitstage vor dem Rechnungsdatum der nächsten Rechnung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels zuzustellen. Sobald das Alternativverfahren vereinbart wurde, ist dieses so lange gültig, bis zwischen dem registrierten Teilnehmer und der Vergabeplattform etwas anderes vereinbart wird.
10. Ergibt der Saldo der in den Absätzen 2 und 5 dieses Artikels genannten Zahlungen eine von der Vergabeplattform an den registrierten Teilnehmer zu leistende Nettzahlung, hat die Vergabeplattform diesen Saldo innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen ab Rechnungsdatum zu begleichen, und zwar auf das Bankkonto, das der registrierte Teilnehmer, der zum Fälligkeitsdatum Anspruch auf die Zahlung hat, im Rahmen des Beitrittsverfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (g) bekanntgegeben hat.

11. Im Falle einer fehlerhaften Rechnung und infolgedessen einer von der Vergabeplattform oder dem registrierten Teilnehmer zu leistenden zusätzlichen Zahlung korrigiert die Vergabeplattform die betreffende Rechnung, wobei etwaige fällige Beträge unmittelbar nach entsprechender Mitteilung an den registrierten Teilnehmer zu begleichen sind.
12. Seitens der Bank des Zahlungspflichtigen erhobene Bankgebühren sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Seitens der Bank des Zahlungsempfängers erhobene Bankgebühren sind vom Begünstigten zu tragen. Seitens einer zwischengeschalteten Bank erhobene Bankgebühren sind vom registrierten Teilnehmer zu tragen.
13. Dem registrierten Teilnehmer ist es nicht gestattet, in Bezug auf Ansprüche gegen die Vergabeplattform – gleich ob diese Ansprüche aus einer Schattenauktion stammen oder nicht – Beträge aufzurechnen oder geschuldete Beträge im Zusammenhang mit Pflichten aus einer Schattenauktion zurückzubehalten. Das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sich der Anspruch des registrierten Teilnehmers gegenüber der Vergabeplattform aus einem rechtskräftigen Urteil ergibt oder unbestritten ist.

Artikel 44

Streitigkeiten in Bezug auf Zahlungen

1. Ein registrierter Teilnehmer kann einen Rechnungsbetrag, einschließlich etwaiger dem registrierten Teilnehmer gutzuschreibender Beträge bestreiten. In diesem Fall teilt der registrierte Teilnehmer der Vergabeplattform schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung bzw. Gutschrift per Einschreiben und E-Mail die Art der Streitigkeit und den Streitwert mit. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der registrierte Teilnehmer die Rechnung akzeptiert.
2. Gelingt es dem registrierten Teilnehmer und der Vergabeplattform nicht, die Streitigkeit innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab der Mitteilung beizulegen, findet das Verfahren zur Streitbeilegung gemäß Artikel 48 Anwendung.
3. Streitigkeiten entbinden die Partei in keiner Weise von ihrer Pflicht zur Zahlung der fälligen Beträge gemäß Artikel 43.
4. Falls im Rahmen des Verfahrens zur Streitbeilegung gemäß Artikel 48 vereinbart oder entschieden wird, dass ein vom registrierten Teilnehmer gezahlter oder erhaltener Betrag nicht ordnungsgemäß fällig war, findet folgendes Verfahren Anwendung:
 - (a) Die Vergabeplattform erstattet dem registrierten Teilnehmer den Betrag einschließlich der gemäß Artikel 41 berechneten Zinsen, falls der vom registrierten Teilnehmer gemäß Artikel 43 gezahlte Betrag höher als der fällige Betrag bzw. der von der Vergabeplattform gezahlte Betrag niedriger als der fällige Betrag war. Die Vergabeplattform leistet die Zahlung auf das vom registrierten Teilnehmer zum Zwecke dieser Rückerstattung gemäß Artikel 8 bekanntgegebene Bankkonto.
 - (b) Für den Fall, dass der von dem registrierten Teilnehmer gemäß Artikel 43 gezahlte Betrag unter dem geschuldeten Betrag lag, hat der registrierte Teilnehmer die Zahlung einschließlich der gemäß Artikel 41 berechneten Zinsen an die Vergabeplattform zu leisten. Der registrierte Teilnehmer leistet die Zahlung gemäß dem in Artikel 43 dargelegten Verfahren.
5. Die Zinsen, die im Falle einer Zahlung im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels zu zahlen sind, werden ab dem ersten (1.) Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Datum der Erstattung des strittigen Betrags berechnet und sind auch auf sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben anzuwenden.

Artikel 45

Zahlungsverzug und Zahlungsvorfall

1. Falls der registrierte Teilnehmer eine Rechnung zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum nicht vollständig beglichen hat, teilt die Vergabeplattform dem registrierten Teilnehmer mit, dass ein Zahlungsvorfall registriert wird, falls der Betrag einschließlich anwendbarer Zinsen nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Versand der Mitteilung eingeht. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, teilt die Vergabeplattform dem registrierten Teilnehmer mit, dass ein Zahlungsvorfall registriert wurde.
2. Im Falle eines registrierten Zahlungsvorfalles kann die Vergabeplattform die Teilnahmevereinbarung gemäß Artikel 49 und Artikel 50 aussetzen oder kündigen.
3. Im Fall einer verspäteten Zahlung bzw. Rückerstattung haben die Parteien ab dem Fälligkeitstermin bis zum Datum des Zahlungseingangs Zinsen auf den geschuldeten Betrag zu zahlen. Die Zinsen belaufen sich jeweils auf den höchsten Betrag aus:
 - a. einem Pauschalbetrag von 100 EUR oder
 - b. gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/7/EU acht (8) Prozentpunkten p. a. über dem von den nationalen Behörden des Sitzlandes der Vergabeplattform veröffentlichten Basiszinssatz, aufgerundet auf den nächsten halben Prozentpunkt.

KAPITEL 8

Sonstige Bestimmungen

Artikel 46

Laufzeit und Änderung der Vergabevorschriften

1. Die Schattenvergabevorschriften gelten unbefristet und unterliegen Änderungen gemäß Artikel 9 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2015/1222 bzw. den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften. Die Vergabeplattform veröffentlicht die geänderten Schattenvergabevorschriften und stellt den registrierten Teilnehmern eine Mitteilung über die Änderung zu.
2. Die Änderung tritt zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Datum sowie der dort genannten Uhrzeit in Kraft, jedoch frühestens dreißig (30) Kalendertage, nachdem die Änderungsmitteilung von der Vergabeplattform an die registrierten Teilnehmer gesandt wurde.
3. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig von der Vergabeplattform erklärt, finden die geänderten Schattenvergabevorschriften Anwendung auf sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften, darin eingeschlossen solche Rechte und Pflichten, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung erworben wurden, deren Übergabedatum aber nach dem Inkrafttreten der Änderung liegt.
4. Jede Änderung der vorliegenden Schattenvergabevorschriften gilt automatisch für die zwischen der Vergabeplattform und dem registrierten Teilnehmer geschlossene Teilnahmevereinbarung, ohne dass der registrierte Teilnehmer eine neue Teilnahmevereinbarung unterzeichnen muss, jedoch unbeschadet des Rechts des registrierten Teilnehmers, die Beendigung seiner Teilnahmevereinbarung gemäß Artikel 50 zu verlangen. Nimmt der registrierte Teilnehmer an einer Schattenauktion teil, nachdem er über die Änderungen und/oder Anpassungen der Schattenvergabevorschriften informiert wurde und nachdem diese Änderungen und/oder Anpassungen der Schattenvergabevorschriften in Kraft getreten sind, wird davon ausgegangen, dass der registrierte Teilnehmer die geänderte, d. h. die gültige und wirksame Fassung der Schattenvergabevorschriften angenommen hat.
5. Die Schattenvergabevorschriften werden regelmäßig mindestens alle zwei Jahre von der Vergabeplattform und den zuständigen ÜNB unter Beteiligung der registrierten Teilnehmer überprüft. Diese alle zwei Jahre durchgeführte Prüfung berührt nicht die Befugnis der nationalen Regulierungsbehörden, jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften Änderungen der Schattenvergabevorschriften zu verlangen.
6. Die vorliegenden Schattenvergabevorschriften unterliegen dem zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anwendbaren Recht. Im Falle von Gesetzesänderungen oder von Maßnahmen seitens zuständiger Behörden auf nationaler oder EU-Ebene, die Auswirkungen auf die vorliegenden Schattenvergabevorschriften haben, werden die vorliegenden Schattenvergabevorschriften ungeachtet etwaiger anderer Bestimmungen derselben demgemäß sowie übereinstimmend mit Artikel 9 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2015/1222 bzw. den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften abgeändert.

Artikel 47

Haftung

1. Die Vergabeplattform und die registrierten Teilnehmer übernehmen die alleinige Haftung für die Erfüllung sämtlicher Pflichten, die sie auf sich nehmen oder denen sie unterliegen und die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schattenvergabevorschriften und der Teilnahmevereinbarung ergeben.
2. Vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Bestimmungen der vorliegenden Schattenvergabevorschriften haftet die Vergabeplattform ausschließlich für:
 - (a) Schäden, die auf einen Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
 - (b) Todesfälle oder Personenschäden, die auf Fahrlässigkeit seitens der Vergabeplattform bzw. deren Mitarbeitenden, Bevollmächtigten oder Auftragnehmern zurückzuführen sind.
3. Ein registrierter Teilnehmer hat die Vergabeplattform sowie deren Funktionsträger, Mitarbeitenden und Vertreter von jeglichen und sämtlichen Verlusten bzw. Verbindlichkeiten (einschließlich Prozesskosten) freizustellen, die diesen durch einen Anspruch Dritter auf der Grundlage jeglicher und sämtlicher Verluste entstehen, die der Anspruchsberechtigte bzw. einer seiner Funktionsträger, Vertreter, Auftragnehmer oder Mitarbeitenden im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften erlitten hat.
4. Die Vergabeplattform und der jeweilige registrierte Teilnehmer erkennen an und stimmen zu, dass sie den Vorteil aus Absatz 3 dieses Artikels für sich selbst sowie als Treuhänder und Bevollmächtigte ihrer Funktionsträger, Mitarbeitenden und Vertreter besitzen.
5. Der registrierte Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für seine Teilnahme an Schattenauktionen, unter anderem in Bezug auf:
 - (a) den fristgerechten Eingang von Geboten des registrierten Teilnehmers;
 - (b) technische Ausfälle des Informationssystems auf Seiten des registrierten Teilnehmers, die eine Kommunikation über die in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften vorgesehenen Kanäle verhindern.
6. Im Fall eines Einschränkungsausgleichs aufgrund höherer Gewalt oder eines Notfalls gemäß Artikel 38 und Artikel 39 haben registrierte Teilnehmer mit Ausnahme der in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften dargelegten Ausgleichszahlung keinen Anspruch auf eine weitere Vergütung.
7. Der registrierte Teilnehmer haftet in Bezug auf sämtliche Sanktionen, Strafen oder Gebühren, die der Vergabeplattform durch eine falsche steuerliche Behandlung aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des registrierten Teilnehmers von den Finanzbehörden auferlegt werden.
8. Dieser Artikel besteht auch nach der Beendigung der Teilnahmevereinbarung des registrierten Teilnehmers fort.

Artikel 48

Streitbeilegung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 6 und 8 des vorliegenden Artikels bemühen sich die Vergabepattform und der registrierte Teilnehmer im Streitfall zuerst in gegenseitiger Konsultation um eine gütliche Beilegung im Sinne von Absatz 2. Zu diesem Zweck stellt die den Streitfall einleitende Partei der anderen Partei eine Mitteilung mit folgenden Angaben zu:
 - (a) Vorliegen einer Teilnahmevereinbarung zwischen den Parteien;
 - (b) Grund für den Streit sowie
 - (c) Vorschlag für ein Treffen, gleich ob physisch oder nicht, mit dem Ziel der gütlichen Beilegung des Streits.
2. Die Parteien treffen sich innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen, nachdem ihnen der Sachverhalt vorgelegt wurde, um den Streit beizulegen. Falls keine Einigung erzielt wird oder falls innerhalb von dreißig (30) Arbeitstagen ab dem oben genannten Datum der Mitteilung keine Antwort eingeht, kann jede der Parteien die Sache an die jeweilige Geschäftsleitung der Parteien verweisen, um den Streit gemäß Absatz 3 beilegen zu lassen.
3. Die zur Beilegung des Streits befugten Vertreter der Geschäftsleitung der Vergabepattform und des registrierten Teilnehmers treffen sich innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen ab der entsprechenden Aufforderung und versuchen, den Streit beizulegen. Gelingt es den Vertretern nicht, den Streit innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen ab dem Treffen bzw. innerhalb einer längeren bei dem Treffen vereinbarten Frist beizulegen, ist der Streit im Rahmen eines Schiedsverfahrens im Sinne von Absatz 4 zu entscheiden.
4. Wird ein Streit im Sinne von Absatz 3 einem Schiedsverfahren unterworfen, kann entweder die Vergabepattform oder der registrierte Teilnehmer der jeweils anderen Partei eine Mitteilung über die Art des Streits und dessen Verweisung an ein Schiedsgericht zustellen. Das Schiedsverfahren wird gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durchgeführt. Das Schiedsverfahren wird von einem (1)

Schiedsrichter durchgeführt, der in gegenseitigem Einvernehmen von den Parteien zu bestellen ist, es sei denn, eine der Parteien verlangt die Bestellung von drei (3) Schiedsrichtern. Im Falle eines (1) Schiedsrichters einigen sich die Parteien innerhalb von zwei (2) Monaten nach Mitteilung über die Verweisung an das Schiedsgericht auf den zu bestellenden Schiedsrichter. Gelingt keine Einigung, ist der Schiedsrichter vom ICC-Gericht zu bestellen. Im Falle dreier (3) Schiedsrichter bestellen Kläger und Beklagter jeweils einen (1) Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter bestellen sodann innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Bestätigung der Bestellung des zweiten Schiedsrichters durch den Beklagten den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die von den Parteien bestellten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird der Vorsitzende vom ICC-Gericht bestellt. Sofern nicht anderweitig in der Teilnahmevereinbarung festgelegt, findet das Schiedsverfahren am Ort des Sitzes der Vergabeplattform statt; es gilt das anwendbare Recht der vorliegenden Schattenvergabevorschriften, wobei Schiedssprache Englisch ist. Die Notfallschiedsrichterbestimmungen gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer finden keine Anwendung; es gelten jedoch die nach anwendbarem Recht vorgesehenen einstweiligen oder Unterlassungsmaßnahmen.

5. Schiedssprüche sind ab dem Datum ihrer Verkündung für die Vergabeplattform und den jeweiligen registrierten Teilnehmer endgültig und bindend. Die Vergabeplattform und der registrierte Teilnehmer sind verpflichtet, schiedsgerichtliche Richtersprüche im Zusammenhang mit Streitigkeiten umgehend umzusetzen und beide erklären den Verzicht auf ihr Recht zur Einlegung von Berufung bzw. zur Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder einer anderen Rechtsbehörde, soweit ein solcher Verzicht rechtsgültig erklärt werden kann.
6. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 dieses Artikels können die Parteien gemeinsam entscheiden, zwecks Beilegung der Streitigkeit im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften anstelle eines Schiedsverfahrens ein Gerichtsverfahren einzuleiten.
7. Im Fall eines Zahlungsverzuges und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 45 und in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels kann eine Partei jeglichen aus bzw. im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften fälligen Betrag, der mehr als zwanzig (20) Arbeitstagen überfällig ist, gegenüber der anderen Partei gerichtlich geltend machen.
8. Die Parteien stimmen zu, dass ein Verfahren gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 vor jedem zuständigen Gericht anhängig gemacht werden kann. Der registrierte Teilnehmer verzichtet hiermit in Bezug auf derartige Verfahren vor einem zuständigen Gericht unwiderruflich auf jegliche Einrede, die er jetzt bzw. in Zukunft hinsichtlich des Gerichtsstands vorbringen könnte, sowie auf jegliche Einrede hinsichtlich des unpassenden Gerichtsstandes.
9. Unbeschadet jeglichen Verweises auf eine gütliche Einigung, ein Sachverständigengutachten oder ein Schiedsverfahren gemäß diesem Artikel haben die Vergabeplattform und der registrierte Teilnehmer ihre jeweiligen Pflichten gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften und der Teilnahmevereinbarung weiterhin zu erfüllen.
10. Dieser Artikel besteht auch nach der Beendigung der Teilnahmevereinbarung des registrierten Teilnehmers fort.

Artikel 49

Aussetzung der Teilnahmevereinbarung

1. Im Fall eines der folgenden Verstöße mit möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen auf die Vergabeplattform kann die Vergabeplattform die Rechte des registrierten Teilnehmers im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften durch Mitteilung an den registrierten Teilnehmer vorübergehend und mit sofortiger Wirkung aussetzen:
 - (a) ein registrierter Teilnehmer versäumt es, einen gemäß Artikel 45 fälligen und der Vergabeplattform geschuldeten Betrag zu zahlen;
 - (b) es liegt ein Verstoß mit möglicherweise erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Vergabeplattform vor;
 - (c) die Vergabeplattform hat hinreichend Grund anzunehmen, dass der registrierte Teilnehmer eine oder mehrere der Bedingungen für die Teilnahme an Auktionen gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften nicht mehr erfüllt, außer im Falle einer Kündigung gemäß Artikel 50.
2. Im Falle eines leichten Verstoßes in Bezug auf die vorliegenden Schattenvergabevorschriften, unter anderem das Versäumnis des registrierten Teilnehmers, eine Änderung in den übermittelten Angaben gemäß Artikel 8 mitzuteilen, kann die Vergabeplattform den registrierten Teilnehmer durch entsprechende Mitteilung darüber in Kenntnis setzen, dass seine Rechte im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften ausgesetzt werden, sofern er den mitgeteilten Verstoß nicht innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist behebt. Die Aussetzung tritt in Kraft, sobald die in der Mitteilung genannte Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Behebung erfolgt ist. Nach Inkrafttreten der Aussetzung gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels darf der registrierte Teilnehmer nicht länger an Schattenauktionen teilnehmen und ist bis zur vollständigen Bezahlung der Übertragungsrechte nicht berechtigt, Übertragungsrechte gemäß KAPITEL 4 zu nutzen.
3. Die Vergabeplattform kann eine gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 dieses Artikels ergehende Mitteilung jederzeit widerrufen. Die Vergabeplattform kann nach einer gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 dieses Artikels ergangenen Mitteilung jederzeit eine weitere oder andere Mitteilung bezüglich derselben oder einer anderen Aussetzung zustellen.
4. Sobald der registrierte Teilnehmer den ihm von der Vergabeplattform mitgeteilten Aussetzungsgrund erfüllt bzw. behoben hat, stellt die Vergabeplattform die Rechte des registrierten Teilnehmers in Bezug auf dessen Nutzung der von ihm erworbenen Übertragungsrechte sowie dessen Befugnis zur Teilnahme an Schattenauktionen schnellstmöglich durch schriftliche Mitteilung an den registrierten Teilnehmer wieder her. Ab Inkrafttreten der Wiederherstellung können die Übertragungsrechte, die vor der Aussetzung vergeben wurden und ungenutzt bleiben, nominiert werden und der registrierte Teilnehmer kann an Schattenauktionen teilnehmen.
5. Stellt die Vergabeplattform einem registrierten Teilnehmer eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 dieses Artikels zu, entbindet eine solche Mitteilung über die Aussetzung den registrierten Teilnehmer nicht von seinen Zahlungspflichten gemäß KAPITEL 7, darin eingeschlossen seine Zahlungspflichten in Bezug auf die Übertragungsrechte, für die der registrierte Teilnehmer gemäß Absatz 2 sein Nutzungsrecht verliert.

Artikel 50

Kündigung der Teilnahmevereinbarung

1. Registrierte Teilnehmer können von der Vergabeplattform jederzeit die Beendigung der Teilnahmevereinbarung, der sie als Partei angehören, verlangen. Die Kündigung wird dreißig (30) Arbeitstage nach Zugang des Kündigungsantrags bei der Vergabeplattform sowie nach Erfüllung sämtlicher ausstehenden Zahlungspflichten wirksam.
2. Registrierte Teilnehmer können die Teilnahmevereinbarung, der sie als Partei angehören, aus wichtigem Grund kündigen, sofern die Vergabeplattform in erheblicher Weise gegen eine Verpflichtung im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften oder der Teilnahmevereinbarung verstoßen hat. Dies betrifft die folgenden Fälle:
 - (a) die Vergabeplattform hat es wiederholt versäumt, einen ordnungsgemäß fälligen und dem registrierten Teilnehmer geschuldeten Betrag zu zahlen, wobei sich hieraus erhebliche finanzielle Auswirkungen ergeben;
 - (b) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 53 vor.

Der registrierte Teilnehmer hat der Vergabeplattform eine Mitteilung zuzustellen, in der er die Gründe für die Kündigung mitteilt und der Vergabeplattform eine Frist von zwanzig (20) Arbeitstagen zur Behebung des Verstoßes einräumt. Sofern die Vergabeplattform den Verstoß nicht innerhalb der oben genannten Frist behebt, wird die Kündigung unmittelbar mit Ablauf der betreffenden Frist wirksam. Ein Inhaber von Übertragungsrechten, dessen Teilnahmevereinbarung gemäß diesem Absatz gekündigt wird, ist nicht verpflichtet, restliche Teilzahlungen für die Übertragungsrechte zu leisten; dabei hat er einen Rückerstattungsanspruch in dem Umfang, wie eine etwaige Teilzahlung einen Betrag umfasst, der eine Nutzung nach dem Kündigungsdatum betrifft, wobei der betreffende Betrag anteilig ab dem Datum zu berechnen ist, ab dem die Kündigung wirksam wird.

3. Im Fall des Eintritts eines der in Absatz 4 genannten Kündigungsereignisse in Bezug auf einen registrierten Teilnehmer kann die Vergabeplattform die Teilnahmevereinbarung, einschließlich der mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften verbundenen Rechte des registrierten Teilnehmers durch Mitteilung an den registrierten Teilnehmer kündigen. Eine Kündigung gemäß diesem Absatz wird mit der Mitteilung bzw. zu einem etwaigen in der Mitteilung angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Solange die Kündigungsgründe fortbestehen oder nicht hinreichend sichergestellt ist, dass sich der Verstoß nicht wiederholt, ist der registrierte Teilnehmer nicht zum erneuten Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit der Vergabeplattform berechtigt.

4. Die folgenden Ereignisse begründen ein Kündigungsereignis gemäß Absatz 3:
 - (a) die Rechte des registrierten Teilnehmers werden für länger als dreißig (30) Arbeitstage ausgesetzt;
 - (b) ein registrierter Teilnehmer qualifiziert sich nicht für die Teilnahme an der Schattenauktion gemäß Artikel 13;
 - (c) ein registrierter Teilnehmer verstößt wiederholt gegen die vorliegenden Schattenvergabevorschriften oder eine Teilnahmevereinbarung, unabhängig davon, ob der Verstoß behoben werden kann oder nicht;
 - (d) eine zuständige Behörde (i) befindet, dass der registrierte Teilnehmer sich eines Missbrauchs oder einer betrügerischen Handlung schuldig gemacht hat und (ii) fordert die Vergabeplattform zur Kündigung der Teilnahmevereinbarung mit dem registrierten Teilnehmer auf oder (iii) stimmt zu, dass die Vergabeplattform hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der registrierte Teilnehmer sich bei der Teilnahme an Schattenauktionen eines Missbrauchs oder einer betrügerischen Handlung schuldig gemacht hat oder
 - (e) der registrierte Teilnehmer hat so gehandelt, dass die Effektivität des Auktionstools beschädigt oder reduziert werden könnte (dies unter der Maßgabe, dass als solches Handeln auch ein Verhalten gilt, das als Angriff auf das Informationssystem gewertet werden kann, unter anderem durch Verweigerung des Dienstes, Spam, Viren, Brute-Force-Angriffe und Trojaner).
5. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels und ab diesem Zeitpunkt ist der registrierte Teilnehmer nicht länger zur Teilnahme an einer Schattenauktion berechtigt. KAPITEL 4 findet keine Anwendung auf derart erworbene Übertragungsrechte. Zwecks Vermeidung von Unklarheiten gilt, dass die Übertragungsrechte, die der registrierte Teilnehmer infolge der Kündigung nicht mehr nutzen darf, von der Vergabeplattform bei nachfolgenden Auktionen angeboten werden können.
6. Sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht, werden etwaige Rechte und Pflichten aus bzw. im Zusammenhang mit der Teilnahmevereinbarung und den vorliegenden Schattenvergabevorschriften, die vor der betreffenden Kündigung entstanden sind, durch die Kündigung einer Teilnahmevereinbarung nicht berührt. Dementsprechend bleibt jeder registrierte Teilnehmer, dessen Teilnahmevereinbarung gekündigt wurde, gemäß und in Übereinstimmung mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften in Bezug auf sämtliche derartige Rechte und Pflichten haftbar. Dieser Absatz gilt unbeschadet weiterer Rechtsmittel, die der Vergabeplattform gemäß den vorliegenden Vergabevorschriften zustehen.

Artikel 51

Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt hat die davon betroffene Vergabeplattform bzw. der davon betroffene registrierte Teilnehmer die andere Partei umgehend über die Art der höheren Gewalt sowie deren voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen und hat während des Andauerns der höheren Gewalt diesbezüglich in angemessenen Abständen Berichte zu übermitteln. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat sich nach Kräften zu bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen.
Die betreffenden Pflichten, Aufgaben und Rechte einer von höherer Gewalt betroffenen Partei werden ab dem Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt. Davon ausgenommen sind die Geheimhaltungsbestimmungen gemäß Artikel 53.

2. Die Aussetzung gemäß Absatz 2 unterliegt folgenden Bestimmungen:
 - (a) die Aussetzung ist nicht umfangreicher und dauert nicht länger an als entsprechend der höheren Gewalt erforderlich;
 - (b) die Aussetzung gilt nur so lange, wie die von der höheren Gewalt betroffene Partei angemessene Anstrengungen zur Behebung ihrer Erfüllungsunfähigkeit unternimmt.
3. Aus einem Ereignis höherer Gewalt, das nicht Gegenstand einer Streitigkeit oder eines Rechtsstreits zwischen der Vergabeplattform und dem registrierten Teilnehmer ist, ergeben sich die nachstehenden Folgen:
 - (a) die von höherer Gewalt betroffene Partei ist nicht schadenersatzpflichtig für etwaig erlittene Schäden, soweit diese auf die Nichterfüllung oder teilweise Nichterfüllung aller oder einiger ihrer Pflichten während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zurückzuführen sind und die Nichterfüllung bzw. teilweise Nichterfüllung unmittelbar auf die höhere Gewalt zurückzuführen ist;
 - (b) für bereits vollständig bezahlte erworbene Übertragungsrechte, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind, wird gemäß anwendbarem Recht und den vorliegenden Schattenvergabevorschriften für die Dauer der höheren Gewalt eine Rückerstattung gewährt und
 - (c) sofern sich der Inhaber der Übertragungsrechte auf höhere Gewalt beruft, kann die Vergabeplattform zum eigenen Gunsten die Übertragungsrechte des betreffenden Inhabers für die Dauer der höheren Gewalt für nachfolgende Auktionen neu vergeben.
4. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, kann die Vergabeplattform bzw. der jeweilige registrierte Teilnehmer die Teilnahmevereinbarung durch Mitteilung an die andere Partei jederzeit während des Fortbestehens des Ereignisses höherer Gewalt über diesen Zeitraum hinaus die Teilnahmevereinbarung einseitig kündigen. Die Kündigung wird zehn (10) Arbeitstage nach der Mitteilung bzw. zu einem etwaigen späteren in der Mitteilung genannten Datum wirksam. Ein Inhaber von Übertragungsrechten, dessen Teilnahmevereinbarung gemäß diesem Absatz gekündigt wird, ist nicht zur Zahlung des für die Übertragungsrechte geschuldeten Betrages verpflichtet und hat Anspruch auf eine Rückerstattung in dem Umfang, wie eine Zahlung einen Betrag umfasst, der sich auf eine Nutzung nach dem Kündigungsdatum bezieht. Ein solcher Betrag ist anteilig ab dem Datum zu berechnen, ab dem die Kündigung wirksam wird.

Artikel 52

Mitteilungen

1. Jede Mitteilung oder anderweitige Kommunikation gemäß oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Vergabevorschriften hat auf Englisch zu erfolgen.
2. Soweit die vorliegenden Schattenvergabevorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, bedürfen sämtliche Mitteilungen bzw. anderweitigen Kommunikationen der Schriftform und sind elektronisch gemäß den Vorgaben der Vergabepattform auf deren Website zu Händen des in der Teilnahmevereinbarung bzw. seitens des registrierten Teilnehmers jeweils gemäß Artikel 8 benannten Vertreters zuzustellen.
3. In folgenden Fällen sind sämtliche Mitteilungen und anderweitigen Kommunikationen persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben oder Kurier zuzustellen:
 - (a) Abschluss der Teilnahmevereinbarung gemäß Artikel 6 sowie
 - (b) Aussetzung und Kündigung gemäß Artikel 49 und Artikel 50.
4. Der Zugang sämtlicher Mitteilungen wird in folgenden Fällen vermutet:
 - (a) im Falle der persönlichen Zustellung mit der Aushändigung gegen Empfangsbestätigung oder
 - (b) im Falle der Zustellung per vorfrankiertem Einschreiben an dem der bestätigten Zustellung folgenden Tag oder
 - (c) im Falle der Zustellung per E-Mail an die andere Partei, jedoch nur bei Anforderung und Erhalt einer Empfangsbestätigung durch den Absender.
5. Wird eine Mitteilung oder anderweitige Kommunikation außerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Arbeitstag entgegengenommen, wird von einer Zustellung zu Beginn der Arbeitsaufnahme am nächsten Arbeitstag ausgegangen.

Artikel 53

Geheimhaltung

1. Die Teilnahmevereinbarung sowie alle anderweitigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vereinbarung und der Bewerbung eines Marktteilnehmers ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln.
2. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels haben die Vergabeplattform und jeder registrierte Teilnehmer, sofern sie vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften erhalten, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren und sind weder direkt noch indirekt berechtigt, die vertraulichen Informationen ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als zu den Zwecken, für die sie offengelegt wurden, zu offenbaren, zu melden, zu veröffentlichen, offenzulegen oder zu nutzen.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels können die Vergabeplattform oder ein registrierter Teilnehmer vertrauliche Informationen des Informationsgebers gegenüber Dritten offenlegen, sofern sie bzw. er die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei erhalten hat, sowie unter der Maßgabe, dass der Informationsempfänger sichergestellt hat, dass der betreffende Dritte an Geheimhaltungspflichten gebunden ist, die den in den vorliegenden Vergabevorschriften dargelegten Geheimhaltungspflichten entsprechen und die von der anderen Partei unmittelbar durchgesetzt werden können.
4. Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels dürfen die Vergabeplattform bzw. ein registrierter Teilnehmer vertrauliche Informationen des Informationsgebers offenlegen:
 - (a) soweit die Schattenvergabevorschriften dies ausdrücklich zulassen bzw. vorsehen;
 - (b) gegenüber sämtlichen Personen, die Mitglieder der Unternehmensführung, Funktionsträger, Mitarbeitende, Vertreter, Berater oder Versicherer des Empfängers sind und im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben müssen, soweit dies zur Einhaltung des anwendbaren nationalen bzw. des EU-Rechts oder etwaiger anderer maßgeblicher innerstaatlicher Verwaltungsakte wie z. B. Netzcodes erforderlich ist;
 - (c) soweit dies zur Einhaltung des anwendbaren nationalen oder EU-Rechts, darunter die VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 und die VERORDNUNG (EU) Nr. 543/2013, oder anderer anwendbarer innerstaatlicher Verwaltungsakte wie etwa Netzcodes erforderlich ist;
 - (d) soweit dies von einem Gericht, Schiedsrichter oder Verwaltungsgericht oder von einem Sachverständigen im Rahmen von Verfahren, in denen der Empfänger Partei ist, verlangt wird;
 - (e) soweit die zuständigen ÜNB dies zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften und den vorliegenden Schattenvergabevorschriften selbst oder durch ihre Vertreter oder Berater verlangen oder
 - (f) soweit dies zur Einholung von Freigaben oder Genehmigungen von einer zuständigen Behörde erforderlich ist.

5. Ferner gelten die Pflichten gemäß diesem Artikel nicht:
 - (a) wenn der Informationsempfänger nachweisen kann, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich verfügbar waren;
 - (b) wenn der Informationsempfänger nachweisen kann, dass die betreffenden Informationen seit dem Zeitpunkt der Offenlegung rechtmäßig von einer dritten Partei erhalten wurden oder öffentlich verfügbar geworden sind;
 - (c) für vertrauliche Informationen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in zusammengefasster Form kommuniziert werden, sodass sich daraus keinerlei Einzelinformationen zu einem bestimmten Marktteilnehmer ableiten lassen;
 - (d) für Informationen, deren Veröffentlichung gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.
6. Die Geheimhaltungspflicht gemäß diesem Artikel gilt für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab der Beendigung der Teilnahmevereinbarung des registrierten Teilnehmers.
7. Die Unterzeichnung einer Teilnahmevereinbarung und der Austausch von vertraulichen Informationen begründen keinerlei Rechte an Patenten, Wissen oder anderen Formen geistigen Eigentums in Bezug auf Informationen oder Tools, die von einer Partei der anderen Partei gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Schattenvergabevorschriften verfügbar gemacht oder zugestellt wurden.

Artikel 54

Übertragung und Unterauftragsvergabe

1. Die Vergabeplattform ist berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus einer Teilnahmevereinbarung oder diesen Vergabevorschriften an eine andere Vergabeplattform abzutreten, von einer anderen Vergabeplattform übernehmen zu lassen oder anderweitig auf eine andere Vergabeplattform zu übertragen. Die Vergabeplattform setzt den registrierten Teilnehmer über die Änderung in Kenntnis, indem sie ihm schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch spätestens zehn (10) Arbeitstage vor Inkrafttreten der Änderung eine empfangsbestätigende E-Mail zustellt.
2. Ein registrierter Teilnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus einer Teilnahmevereinbarung oder den vorliegenden Schattenvergabevorschriften ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vergabeplattform abzutreten, übernehmen zu lassen oder anderweitig zu übertragen.
3. Nichts in diesem Artikel hindert eine Vergabeplattform oder einen registrierten Teilnehmer am Abschluss eines Untervertrags im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften. Der Abschluss eines Untervertrags seitens eines registrierten Teilnehmers entbindet den registrierten Teilnehmer von keinen seiner Pflichten oder Haftungen gemäß seiner Teilnahmevereinbarung oder gemäß den vorliegenden Schattenvergabevorschriften. Der Abschluss eines Untervertrages durch die Vergabeplattform befreit die Vergabeplattform in keiner Weise von ihren Pflichten bzw. Haftungen aus den vorliegenden Vergabevorschriften.

Artikel 55

Anwendbares Recht

Die vorliegenden Schattenvergabevorschriften unterliegen, sofern nicht anderweitig in der Teilnahmevereinbarung festgelegt, in jeder Hinsicht dem Recht des Ortes des eingetragenen Sitzes der Vergabeplattform und sind nach diesem Recht auszulegen.

Artikel 56

Sprache

Die maßgebliche Sprache für die vorliegenden Schattenvergabevorschriften ist Englisch. Zwecks Vermeidung von Unklarheiten gilt, dass, sofern ÜNB die vorliegenden Schattenvergabevorschriften in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der von der Vergabeplattform veröffentlichten englischsprachigen Fassung und einer Fassung in einer anderen Sprache stets die von der Vergabeplattform veröffentlichte englischsprachige Fassung maßgeblich ist.

Artikel 57

Geistiges Eigentum

Keine der Parteien ist berechtigt, im Zusammenhang mit den vorliegenden Schattenvergabevorschriften ein Recht, einen Titel, eine Lizenz oder ein Interesse an Rechten an geistigem Eigentum der anderen Partei zu erwerben.

Artikel 58

Beziehung der Parteien

1. Die Beziehung zwischen der Vergabeplattform und dem registrierten Teilnehmer ist die zwischen Leistungserbringer und Leistungsnutzer. Soweit in den vorliegenden Vergabevorschriften nicht ausdrücklich anders geregelt, führt nichts, was durch die vorliegenden Schattenvergabevorschriften geregelt oder impliziert wird, dazu oder ist dahingehend auszulegen, dass die Vergabeplattform oder ein registrierter Teilnehmer Teilhaber, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der jeweils anderen Partei wird, gleich aus welchem Zweck, einschließlich der Begründung bzw. vermuteten Begründung eines etwaigen Beteiligungs-, Vertretungs- oder Treuhandverhältnisses zwischen den Parteien.
2. Der registrierte Teilnehmer erkennt an, dass weder die Vergabeplattform noch eine in deren Auftrag handelnde bzw. mit dieser verbundene Person hinsichtlich der vorliegenden Schattenvergabevorschriften, Teilnahmevereinbarungen, offenbarten Informationen oder anderweitig in Bezug auf die vorliegenden Schattenvergabevorschriften, die Teilnahmevereinbarungen und die offenbarten Informationen oder etwaige durch die vorliegenden Schattenvergabevorschriften beabsichtigte Transaktionen oder Vereinbarungen bzw. im Zusammenhang mit denselben irgendwelche Zusicherungen, Belehrungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen erklärt, soweit dies nicht ausdrücklich in den vorliegenden Schattenvergabevorschriften oder der Teilnahmevereinbarung vorgesehen ist.

Artikel 59

Ausschluss von Rechten Dritter

Die Vergabeplattform und jeder registrierte Teilnehmer erkennen an und stimmen zu, dass eine Person, die nicht Partei der Teilnahmevereinbarung zwischen ihnen ist, darin eingeschlossen jedwede anderen Marktteilnehmer, keinerlei Rechte hinsichtlich der Durchsetzung der vorliegenden Schattenvergabevorschriften oder der zwischen der Vergabeplattform und dem betreffenden registrierten Teilnehmer geltenden Teilnahmevereinbarung hat.

Artikel 60

Verzicht

1. Die Nichtausübung oder die Verzögerung bei der Ausübung von gesetzlichen oder durch die vorliegenden Schattenvergabevorschriften begründeten Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt nicht die grundsätzliche Ausübung solcher Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe und gilt nicht als grundsätzlicher Verzicht auf deren Ausübung. Die einzelne oder teilweise Ausübung solcher Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel berührt nicht deren weitere Ausübung oder die Ausübung anderer gesetzlicher oder durch die vorliegenden Schattenvergabevorschriften begründeter Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel und gilt nicht als grundsätzlicher Verzicht auf deren Ausübung.
2. Ein etwaiger Verzicht auf Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel aus den vorliegenden Schattenvergabevorschriften hat schriftlich zu erfolgen und unterliegt gegebenenfalls etwaigen vom den Verzicht Erklärenden an den Verzicht geknüpften Bedingungen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig erklärt, gilt ein Verzicht ausschließlich für den konkreten Fall und zu dem Zweck, für den bzw. zu dem er erklärt wurde.

Artikel 61

Gesamte Vereinbarung

Die vorliegenden Schattenvergebenvorschriften und die Teilnahmevereinbarung enthalten die bzw. verweisen ausdrücklich auf die gesamte Vereinbarung zwischen der Vergabeplattform und den einzelnen registrierten Teilnehmern in Bezug auf ihren Gegenstand und schließen ausdrücklich jedwede durch geltendes Recht oder Brauch implizierte Garantie, Bedingung oder anderweitige Verpflichtung aus. Ferner gehen sie sämtlichen diesbezüglichen vorherigen Vereinbarungen und Abreden zwischen der Vergabeplattform und den einzelnen registrierten Teilnehmern vor. Die Vergabeplattform und sämtliche registrierten Teilnehmer erkennen an und bestätigen, dass sie sich in keiner Weise den vorliegenden Schattenvergebenvorschriften oder der Teilnahmevereinbarung im Vertrauen auf eine Zusicherung, Garantie oder anderweitige Verpflichtung (ausgenommen betrügerisch abgegebene bzw. eingegangene) unterwerfen, die nicht vollumfänglich in den vorliegenden Vergabevorschriften oder der Teilnahmevereinbarung niedergelegt sind.

Artikel 62

Ausschließlichkeit der Rechtsbehelfe

Die der Vergabeplattform und den einzelnen registrierten Teilnehmern durch die vorliegenden Schattenvergebenvorschriften und die Teilnahmevereinbarung gewährten Rechte und Rechtsbehelfe sind ausschließlich und nicht kumulativ und im gesetzlich zulässigen Umfang schließen sie sämtliche ausdrücklichen oder stillschweigenden und gesetzlichen oder kodifizierten materiellen Rechte bzw. Rechtsbehelfe (ausgenommen Verfahrensrechte bzw. -rechtsmittel) in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Schattenvergebenvorschriften und der Teilnahmevereinbarung aus und ersetzen diese. Dementsprechend verzichten die Vergabeplattform und die einzelnen registrierten Teilnehmer hiermit in vollem Umfang auf sämtliche dieser gesetzlichen oder kodifizierten Rechte und Rechtsmittel und stellen einander im Falle der Haftung gegenüber der anderen Partei, deren Funktionsträgern, Mitarbeitenden und Vertretern in selbigem Umfang frei von sämtlichen gesetzlichen oder kodifizierten Aufgaben, Haftungen, Verantwortlichkeiten oder Pflichten in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Schattenvergebenvorschriften und der Teilnahmevereinbarung, und verpflichten sich, das Genannte nicht durchzusetzen, soweit dies hierin nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 63

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere der Bestimmungen der vorliegenden Schattenvergabevorschriften oder einer Teilnahmevereinbarung von den zuständigen Gerichten nach anwendbarem Recht bzw. im Rahmen eines Schiedsverfahrens oder durch Anordnung einer zuständigen Behörde für ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erklärt wird bzw. werden, präjudiziert und berührt dies nicht die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Schattenvergabevorschriften bzw. der betreffenden Teilnahmevereinbarung und diese Bestimmungen bleiben vollständig in Kraft und wirksam. Einzelne bzw. mehrere für ungültige, rechtswidrig und/oder nicht durchsetzbar erklärte Teile oder Bestimmungen werden durch gültige, rechtmäßige und/oder durchsetzbare Teile bzw. Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Wirkung entsprechen.